

# Geschichte der luzernischen Täufer

Autor(en): **Schacher, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **118 (1965)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118571>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Geschichte der luzernischen Täufer

Joseph Schacher

Das Jahr 1525 brachte in Zürich den definitiven Bruch zwischen Ulrich Zwingli und der radikalen Gruppe der Täufer. Der Rat stellte sich auf die Seite des Reformators. Konrad Grebel nahm an Blauröck die erste Erwachsenentaufe vor, was zur gegnerischen Bezeichnung Wiedertäufer führte. Dieser Name ist insofern irreführend, als die Täufer erst die Taufe der Erwachsenen als gültig anerkannten, da ja Kleinkinder noch keine Busse und innere Umkehr anzustreben vermöchten. Die Einheit der Christen in der Schweiz, welche in der Reformation Zwinglis durch das freie Schriftprinzip verlorenging, wurde durch den gleichen Grundsatz der Täufer weiter aufgelöst. In dieser ersten Loslösung von der ursprünglichen Reformationslehre liegen die Keime sämtlicher spätern protestantischen Sekten. Vom Prinzip der freien Bibelforschung her war Zwingli eigentlich nicht befugt, gegen die Täufer zu opponieren. Gerade diese führten es gleichsam ad absurdum durch ihre neue andere Auffassung über Taufe, Eid, Wirtschaft, Kriegsdienst und Obrigkeit. Auch die Täufer wahrten ihren Standpunkt auf Grund der Schrift und waren bestrebt, die Ideale der Bergpredigt und des Urchristentums zu verwirklichen, zumal sie ihre Glieder sorgfältig auswählten. Solche Dinge waren tragisch und für die religionspolitische Konzeption Zwinglis gefährlich. Da er keinen Widerspruch duldete, verstehen wir, daß er für die Täufer auf Zürcher Boden keine bleibende Heimat schaffen konnte. Trotz der vorgenommenen Verhaftungen und Strafen drangen die Ideen der Täufer über die Grenzen Zürichs hinaus nach der ganzen Ostschweiz bis ins Tirol, westwärts nach Bern, Solothurn, Basel, nordwärts nach Süddeutschland und dem Rheinland. Die Täuferbewegung der Schweiz ist zeitlich ein bißchen älter als jene Deutschlands; dort ging sie dem Bauernkrieg unmittelbar voraus, hier folgte sie ihm nach. «Natürlich gab es dauernden Kontakt

zwischen den Schweizern und den Deutschen», wie der Blankeschüler Peachey belegt<sup>1</sup>. Manche Anliegen der Täufer waren trotz der bestehenden Gegensätze ebenfalls die Anliegen der Reformatoren, die wir beide am besten aus Quellen erfahren. Begreiflicherweise bezogen auch die katholischen Orte wider die Täufer wie gegen alle übrigen Neugläubigen aus prinzipiellen Gründen Stellung, da sie nicht einfach willens waren, unter Mitwirkung unzuständiger Laienhände das «Lehr- und Werkgebäude der alten Kirche niederlegen zu lassen»<sup>2</sup>. Die Bekämpfung der Täufer beschäftigte die Tagsatzung sowie einzelne Orte bis ins 18. Jahrhundert.

Die größte Ausbreitung auf Schweizerboden fand die Lehre der Täufer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, besonders im alten Bern, wo sich im Emmental und Jura bis auf den heutigen Tag bäuerliche Niederlassungen erhalten haben, auch wenn sie in den letzten Volkszählungen nicht mehr eigens erfaßt wurden. Es ist somit klar, daß auch Luzern durch seine lange gemeinsame West- und Nordgrenze mit dem frühern Bernbiet der Infiltration täuferischer Ideen ständig ausgesetzt war. Aber auch aus andern reformierten Orten sowie aus dem Freiamt oder Ausland kommend, machten sich etwa Täufer im Luzernbiet bemerkbar. Umgekehrt sympathisierten vereinzelt Personen mit der Lehre der Reformierten und Täufer, vor allem in den Grenzgebieten.

Die erste Vorarbeit aus unsrem Staatsarchiv zum Thema der Täufer leisteten schon Anton Philipp von Segesser und Kasimir Pfyffer<sup>3</sup>. Weiter holte 1944 Willy Brändly aus durch seine «Täuferprozesse in Luzern im XVI. Jahrhundert»<sup>4</sup>. Alle drei Autoren schöpfen aus Quellen der Ratsbücher, Brändly bis 1582. Auch Sebastian Grüter beleuchtet in seiner Kantonsgeschichte das Problem des Täufertums aus seiner umfassenden Kenntnis der Ratsbücher. Eine noch viel ergiebigere Quelle bilden jedoch die Luzerner Turmbücher, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzen. Darunter sind die Pro-

---

<sup>1</sup> P. Peachey, Die soziale Herkunft der Schweizer Täufer in der Reformationszeit. Karlsruhe 1954, 16.

<sup>2</sup> S. Grüter, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert. Luzern 1945, 56.

<sup>3</sup> Ph. A. von Segesser, Rechtsgeschichte IV 26 f., 267 ff.; K. Pfyffer, Gemälde der Schweiz II 242 ff.

<sup>4</sup> Zwingliana VIII (1944) 65—78.

tokolle über die in den alten fünf Turmgefängnissen verhörten Personen zu verstehen. Vereinzelt Kenntnisse haben ihren Ursprung aus andern Büchern des Staatsarchivs, während noch ein paar aufschlußreiche Ergänzungen aus dem Stiftsarchiv Beromünster stammen. Im Interesse einer totalen Übersicht über die genannten Quellen veröffentlichte ich 1957 die «Luzerner Akten zur Geschichte der Täufer»<sup>5</sup>. Auf diese Weise bleiben sie der Forschung erhalten und zugänglich: dem Historiker, dem Juristen, dem Theologen, dem Genealogen, dem Philologen, dem Volkskundler, dem Soziologen. In der erwähnten Publikation wurde abgesehen von den einschlägigen Notizen der Reformationschronik Hans Salats, gedruckt im Archiv für Schweizerische Reformationsgeschichte.

Das Ziel dieser Arbeit liegt nun in einer Gesamtdarstellung der luzernischen Täufer nach den aufgearbeiteten Quellen. Zunächst beschäftigen uns die Fröhtäufer bis 1550. Für die spätere Zeit soll nicht einfach der vorhandene Stoff chronologisch dargeboten werden. Hingegen handelt es sich um eine geographische Gliederung in chronologischer Form: Luzern und weitere Umgebung (unter Einfluß des Freiamts), Michelsamt, Surental, Wiggertal, Entlebuch. Gerade im Blickfeld der einzelnen Talschaften werden die Zusammenhänge deutlicher. Nach dieser langen, aber notwendigen Einleitung begeben wir uns endlich in medias res.

### *I. Fröhtäufer bis 1550*

Am 27. Juli 1525 wurde in Luzern der erste Täufer verhört: *Hans Nagel* von Klingnau, auch Johannes Krüsi genannt, eine bekannte Gestalt aus der Frühgeschichte der St. Galler Täufer. Nach der Darstellung von Brändly, der sich auf Johannes Keßler stützt, nahm der äbtische Hauptmann, Melchior Degen aus Schwyz, Nagel gefangen, um ihn rechtswidrig nach Luzern auszuliefern, weil man von einer Verurteilung auf dem Gebiet des Abtes unliebsame Nachspiele befürchtete<sup>6</sup>. Nach den Luzerner Akten lautet die Anklage auf: Wiedertäuferei, Unglaube und Ketzerei. Grüter ist hierin zu berichtigen,

---

<sup>5</sup> Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte LI (1957) 1—26; 113—135; 173—198. Zitiert: Luzerner Akten (nach Nummern).

<sup>6</sup> Vgl. Zwingliana VIII 66 f.



der Nagel bloß zwinglisch-lutherischer Lehren bezichtigt<sup>7</sup>. Der besondere Wert der Ratsbuchakten liegt nun darin, daß diese an die zwanzig Personennamen von Täufern aus St. Gallen und Umgebung festhalten; unter diesen einen Hauptmann, einen Provisor, zwei Schulmeister sowie den jungen Grebel. Gerade zur Zeit der Entstehung der neuen reformatorischen Gruppe spielten geistig führende Köpfe und Akademiker eine wichtige Rolle. Nagel kannte aus rund dreißig Gegenden Leute von seiner Gesinnung. In St. Georgen hatte er so viele Menschen getauft, daß er im Verhör deren Zahl nicht mehr angeben konnte. Als Mann der Elite besaß er ein neues und altes Testament. Wenn er predigte, las oder lehrte, so gaben die Zuhörer ihm und seiner Frau zu essen oder schenkten etwas an Geld: einen Gulden, einen Dicken, einen Pfennig, drei Batzen oder weniger, damit er das Weberhandwerk erlernen konnte. Jedenfalls kommt dem Spinnen und Weben in der Geschichte der Täufer eine gewisse Bedeutung zu<sup>8</sup>. Nagel war gegen Zehnten und dergleichen eingestellt, was er aus dem lebendigen Wort Gottes begründete. Er wurde nicht zuletzt von Bauern ermuntert, ihnen vorzulesen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß gerade die Bauernkriege zur Genüge beweisen, was man von der evangelischen Freiheit her auch in wirtschaftlichen Dingen erwartete. Nagel verachtete die Gottesmutter und lehnte die Fürbitte der Heiligen ab. Umso gläubiger stand er zu Jesus Christus, seinem religiösen Ideal, dessen einmaliges Kreuzesopfer für alle Menschen ihm eine Meßfeier wertlos machte. Er hielt alle Leute für Ketzer, die an das Sakrament der Eucharistie glaubten. Aus diesem Grunde redete und predigte er für die Räumung einer Kirche: «das man sölle das helltum und die hellgen und götzen uß dem altar und uß der kilchen thuon und ußhin werffen, alls ouch beschehen ist. Und Ottmar Schwent mit sinen gsellen habe den altar uffgesprochen und das helltum daruß than.» Auf diese Geständnisse hin ließ man Nagel als Ketzer des christlichen Glaubens zu Pulver und Asche verbrennen und die Asche im Erdreich vergraben<sup>9</sup>. Dieses Todesurteil bildete bereits keinen Präzedenzfall mehr. Schon 1524 wurde der Zürcher Bilderstürmer Klaus Hottinger in Luzern hingerichtet; also im Jahre, in welchem die V inneren Orte

<sup>7</sup> S. Grüter, a. a. O. 56.

<sup>8</sup> Siehe E. Correll, Das schweizerische Täufermennonitentum. Tübingen 1925, 101.

<sup>9</sup> Luzerner Akten Nr. 1.

in Brunnen beschlossen, beim alten Glauben ihrer Väter zu bleiben, und zwar mehr aus religiösen als politischen Gründen<sup>10</sup>.

*Philipp Schwitzer* von Mümpelgart im Elsaß veranlaßte Luzern im Februar 1529 zum zweiten nachweisbaren Täuferprozeß. Dieser hat jedoch nach den von Brändly ausgewerteten Quellen noch seine Vorgeschichte. Wie also der Humanistenfürst Erasmus in einem Brief vom 15. April 1529 an seinen Kollegen Ludwig Baer schrieb, soll Schwitzer (der Name ist zwar nicht ausdrücklich genannt) schon in Montbéliard als Bußprediger gewirkt und drei Monate im Kerker geweilt haben. Nach der Entlassung hätte er ganz biblisch den Staub von den Füßen geschüttelt, um in den Straßen Basels erneut zu predigen. Dort geißelte er das Leben der Chorherren und begab sich, wie man ihm nachsagte, in die Kirchen der Anhänger Oekolampads, welche er etwa als Seelenmörder betitelte. Nicht einmal im Gefängnis verstummte der Mund des Eiferers. Nach der Aktensammlung zur Geschichte der Reformation in Basel legte er am 27. Januar 1529 Urfehde ab, durfte also ohne Erlaubnis nicht mehr ins Gebiet der Stadt zurückkehren<sup>11</sup>. Übrigens sollen die Basler Ärzte ihn für geisteskrank erklärt haben, nachdem er dort öffentlich gepredigt hatte<sup>12</sup>.

In Luzern bekannte sich Schwitzer als abgestandenen Priester der römischen Kirche. Er verwarf also: Priestertum, Messe, Fronleichnam und vor allem die Kindertaufe, weshalb er sich drei Jahre zuvor hatte anders taufen lassen. Nach seiner Angabe taufte er an die acht Personen (bei Brändly heißt es Priester) nach dem neuen Ritus. Schwitzer lehnte auch die Fürbitte der Gottesmutter und aller Heiligen ab. Mit religiösen Bildern des Herrn, unsrer lieben Frau und der Heiligen wußte er nichts anzufangen, weshalb er für deren Entfernung eintrat. Bei seiner Einstellung zur alten Kirche redete er von Gleisnerei und Abgötterei und war gegen all ihre guten Bräuche und Ordnungen. Nach ihm stellten einzig die zu seiner Ansicht Bekehrten die richtige christliche Kirche dar. Dem überzeugten Täufer machte es nichts aus, den Tod durch Ertränken auf sich zu nehmen. Offenbar von Schwitzer schrieb der streitbare Hans Salat ein paar Jahre später in seiner Reformationschronik: «Es kam einer in

---

<sup>10</sup> S. Grüter, a. a. O. 56, 59 f.

<sup>11</sup> Vgl. Zwingliana VIII 70 f.

<sup>12</sup> Zitiert aus P. Peachey, a. a. O. 23, Anmerkung 1.

die Stadt Luzern, von Basel hergelaufen und schrie mit lauter Stimme an offenen Gassen: 'Bekehret euch, tut Buße; die Axt liegt am Baum, oder ihr werdet alle untergehen'. Also ging er unter in der Reuß»<sup>13</sup>. Aber gerade diese Worte von Buße und innerer Umkehr sind bezeichnend, hofften doch die Täufer auf solche Weise vollkommene Kinder Gottes zu werden.

Im November und Dezember 1530 beschäftigten zwei Täufer den Rat erneut. *Heini* von *Tägeren*, womit Tägerig bei Bremgarten gemeint sein könnte, gab schon seine Gefangennahme in Zürich bekannt. Auf freien Fuß gesetzt, hörte er von neuem Predigt und Lehre der Sekte in den Freien Ämtern. Im Turm zu Luzern widersagte er der Wiedertaufe und hieß die Kindertaufe wie früher gut. Trotzdem fand es der Rat ein gnädiges Urteil, den ehemaligen Täufer zu schwemmen und nach geschworener Urfehde zu verbannen. *Jakob Meyer*, seines Zeichens ein Schneiderknecht, hielt es in der Frage der Taufe seit zwei Jahren mit seinesgleichen und berief sich auf die Schrift. Wie er es erlebte, mußten die Täuflinge in der Versammlung vortreten und zu ihrem Glauben stehen, worauf sie die Wiedertaufe empfangen. Nach Art der Täufer predigte, lehrte und taufte er allenthalben im Gebiete von Zürich. Als Wanderprediger machte er auf dem Hofe Hasenhusen in Gunzwil einen Bauernsohn mit der neuen Lehre vertraut, worauf dieser zu den Gesinnungsgenossen in die Freien Ämter zog. Jakob Meyer lehnte Sakramente, Messe und Fürbitte der Heiligen nach der Praxis der alten Kirche ab. Auf dieses Geständnis hin wurde er ertränkt und unter dem Galgen vergraben<sup>14</sup>.

Bei den Todesurteilen des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit müssen wir mit Fehr 'die Idee vom besessenen Verbrecher'<sup>15</sup> berücksichtigen, was selbstredend auch für Ketzler galt. «Vermittelst der Todesstrafe sollte der Dämon aus dem Körper ausgetrieben oder gar mit dem Körper vertilgt und unschädlich gemacht werden». Dabei dürfen wir ferner die von solchen Strafen erhofften abschreckenden Wirkungen nicht vergessen. Die drei erwähnten To-

---

<sup>13</sup> Luzerner Akten Nr. 2. Archiv für die schweizerische Reformationgeschichte (Freiburg i. Br. 1869) I 24.

<sup>14</sup> Luzerner Akten Nr. 3 und 4.

<sup>15</sup> H. Feer, Das Recht im Bilde. München und Leipzig 1923, 78.

desurteile sind nach den Luzerner Akten die einzigen, die man hier über Täufer gesprochen und vollzogen hat, wobei die Mitregierung im Freiamt hier auszuklammern ist. Damit fällt Luzern im Vergleich mit andern Orten keineswegs aus dem Rahmen. Nach Segesser hielt man Ertränken, Enthaupten und Hängen als einfache oder mildere, Verbrennen und Rädern hingegen als qualifizierte Todesarten. Merkwürdigerweise fehlt in der von Cysat überlieferten Malefizordnung des 16. Jahrhunderts zwar der Tod durch Ertränken, und doch ist er schon aus dem 15. Jahrhundert belegt<sup>16</sup>. Genau wie man nach dem Motiv der 'spiegelnden Strafe' Diebe hängte, Mörder köpfte, so lag beim Ertränken eines Täufers eine gewisse Logik zugrunde. Vergleichshalber sei etwa erwähnt, daß auch der Zürcher Rat 1527 den Täuferführer Felix Manz ertränken ließ.

Im September 1531 hatten sich *Verena* und *Hans Amrein* aus dem Michelsamt wegen Täuferei in Luzern zu verantworten. Die Tochter war weiter gegangen als der Vater und hatte sich taufen lassen. Trotzdem sie die Gesinnung wieder zugunsten des alten Glaubens änderte, wurde sie nach dem Verlesen ihres Geständnisses am Wyenstein geschwemmt und darauf entlassen. Man drohte ihr, Altes und Neues zusammenzunehmen, falls sie rückfällig werden sollte. Vater Amrein hatte durch Reden und Worte in etwa täuferische und lutherische Ideen verraten, was schon zu einer Klage in Luzern genügte, wo er Besserung und Gehorsam versprach. Der Fürbitte Nahestehender hatte er es zu verdanken, daß er verhältnismäßig noch gnädig davonkam. Immerhin galt es für ihn, die Kosten zu übernehmen und vor dem Verlassen der Stadt zehn rheinische Gulden bar zu bezahlen. Seine Freunde und der Weibel im Michelsamt erhielten den Auftrag, auf Amrein achtzugeben und ihn nötigenfalls wieder anzuzeigen<sup>17</sup>.

Um die Mitte der 1530er Jahre übergab *Hans Salat* seine *Reformationschronik* dem Drucker. Darin äußert er sich mehr über die Täufer im allgemeinen, was durchaus schweizerische Bedeutung hat, und ergänzt in etwa die vielleicht unvollständigen Ratsbücher, wie schon die obige Notiz über Philipp Schwitzer beweist. Noch bedeutungsvoller erscheint folgender Passus: «Ihrer viele wurden gefangen,

---

<sup>16</sup> Vgl. J. Schacher, Das Hexenwesen im Kanton Luzern. Luzern 1947, 40 ff., 54.

<sup>17</sup> Luzerner Akten Nr. 5.

auch in MGH. zu Luzern Gebieten. Etliche, die zu ihnen in die Wälder und Wildnisse liefen, wo sie ihr Bubenwerk vollbrachten, wurden nach Luzern, Zug und anderswohin geführt. Die in Türmen Gefangenen ließ man durch Geistliche und Weltliche besuchen und freundlich anreden». Er hat auch Kenntnis von den Täufern Deutschlands. Ihr Auftreten in der Schweiz hält er schon im ersten Satz für einen unseligen Samen und ein Unkraut des Teufels, das er mit dem biblischen Wort 'zizania' benennt. Rückblickend mißt der Chronist etwa den Jahren 1529 und 1530 große Bedeutung bei für die Ausbreitung täuferischer Ideen. Vor allem ist ihm auch die Entwicklung im Freiamt bekannt, erwähnt er doch eigens Muri, Wohlen, Hägglingen und das Waggental. Salat weiß, daß die Täufer den gemeinsamen Besitz der Güter hochhalten und Eigentum als Sünde betrachten. Wie er schreibt, mußten Ausgestossene den Hummel aufs neue verschlucken, um von der Gemeinde der Heiligen und Reinen wiederbegrünet zu werden. Dies erinnert ohne Zweifel an das Brausen des Pfingststurmes. Noch 120 Jahre später hießen die Arther Neugläubigen auf der Gasse einfach 'Hümmel', also Hummeln<sup>18</sup>. Salat faßt das Taufrecht der Kinder als göttlich und billig auf und kritisiert, daß die Täufer die Taufe für ein großes Grausen erachten. Schließlich interpretiert er den zentralen Bibelspruch der Täufer: «Und jeder, der Haus oder Bruder oder Schwester, Vater oder Mutter oder Weib oder Kinder oder Aecker um meines Namens willen verläßt, wird Hundertfaches erhalten und das ewige Leben erben» (Mt 19, 29), von der Substanz des Gemeinten her und bezieht ihn nicht schlechthin auf den Leib wie jene, die nach seiner Auffassung Familie, Haus und Hütte dem Schicksal überlassen<sup>19</sup>. Gewiß waren die Täufer im allgemeinen besser als ihr Ruf. Die Chronik Salats bildet samt den zu rügenden Mängeln ein treffliches Zeitdokument nach den Kappelerkriegen. Man kann daher Salat die etwas tendenziöse Schreibart nicht verübeln. Hüben und drüben gesellte sich eben zum Standpunkt des Rechts auch die Leidenschaft, was man aus den angriffigen Worten der Täufer nicht weniger herausliest.

---

<sup>18</sup> A. Rey, Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozeß von 1655. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 44 (1944), 59 f.

<sup>19</sup> Archiv für die schweizerische Reformationgeschichte I 22 ff.



Als Parallele zu Salats Hinweis auf das Freiamt erwähnt Heiz, der Verfasser der 'Täufer im Aargau', daß sich um 1530 irgendwo um Bremgarten bis zu 400 Täufer getroffen haben. Nach einem Deutsch-Missivbuch des Staatsarchivs Bern sollen sich bei Rued in der Grafschaft Lenzburg anno 1535 300 Täufer versammelt haben und beim Herannahen der Berner Knechte in die Ämter Luzerns gewichen sein<sup>20</sup>. Doch konnten solche Leute hier nicht ohne weiteres sesshaft werden. Hierzu hätte es eines Mannrechts oder Heimatscheins bedurft als Voraussetzung für eine richtige Niederlassung, die derartige Zuwanderer gar nicht erwirkt hätten. Vielmehr haben wir uns vorzustellen, daß die fraglichen Täufer wieder kehrtmachten, sobald die Verfolgung durch die Berner nachließ.

Im Herbst 1538 entrichtete Herr *Martin an der Allmend* fünf Pfund Busse, weil er verbotenerweise Täufer aufgenommen hatte<sup>21</sup>. Dieser kurze Hinweis besagt allerhand zwischen den Zeilen. Der erwähnte Mann stammte aus einer regimentsfähigen Familie und trug den Humanistennamen Publicola. Gerade die jüngern Humanisten lasen die Bibel oft mehr nach der Form als nach dem Inhalt und leisteten durch überspitzte philologische Textkritik der Reformation erheblich Vorschub. Fünfzehn Jahre früher hätte an der Allmend vielleicht mit den Humanistenfreunden Zwingli die Stadt Luzern verlassen müssen.

Von *Hans Schriber*, wohnhaft zu Schlierbach, wußte man, daß er sich die Taufe nach dem Ritus der Täufer hatte spenden lassen. Vor Gericht meinte er im Januar 1539, geirrt zu haben und verführt worden zu sein. Trotzdem wurde er mit Weib und Kind aus den luzernischen Gerichten und Gebieten verbannt, ohne an eine Rückkehr zu denken, was er schwören mußte. Ein richtiger Täufer hätte den Schwur nicht geleistet. Man schenkte Schriber wohl deshalb kein Vertrauen, weil er aus dem Zürichbiet stammte<sup>22</sup>.

Am 6. Oktober 1540 schickte der Landvogt in den Freien Ämtern eine Täuferin nach Luzern. Weil diese auch die Gefangene der übrigen vier Orte war, wurde die Sache in den Abschied genommen. Der Schwyzer Abschied enthält das Geständnis der inhaftierten Per-

---

<sup>20</sup> Belegt aus P. Peachey, a. a. O. 88, Anmerkung 66.

<sup>21</sup> Luzerner Akten Nr. 6.

<sup>22</sup> Luzerner Akten Nr. 7.



son: «*Margaretha Meyer* von Adlikon aus dem Zürcher Gebiet bekennt, sie habe sich vor acht oder zehn Jahren durch Pfister Meyer von Aarau auf den neuen Wiedertauf taufen lassen, nachdem sie früher christlich getauft worden sei. Sie glaube aber, so lange sie in der Kindheit und ohne Verstand gewesen, keine Taufe empfangen zu haben, sondern daß die von Pfister Meyer die rechte Taufe sei». Eine Parallelnotiz enthält das Ratsbuch vom 26. Oktober, also drei Wochen später. Darin gilt die mit dem Namen *Anna Meyer* eingetragene Täuferin als schlechte Frau und in der Schrift als unerfahren. Nach langem änderte sie die Gesinnung und wurde freigesprochen. Dabei verpflichtete man sie noch, allfällige ihr bekannte Täufer anzugeben. Auch mußte sie die Unkosten bezahlen. Ein geschickter Priester sollte sie unterrichten und auf den rechten Weg weisen. Der genannte Pfister Meyer war seinerzeit das Haupt der Täufer in den Freien Ämtern, revidierte aber 1531 vor Berchtold Haller seine Ansichten über Taufe, Eid und Obrigkeit<sup>23</sup>.

*Heini Gerig*, gebürtig von Altenburg aus dem Bezirk Brugg, gab im Juli 1546 vor dem Ratsrichter seinen Täuferglauben auf und erklärte sich bereit, christliche Ordnung anzunehmen. Trotzdem erhielt er den Befehl, mit der Familie fortzuziehen und hatte die Kosten für den Gefängnisunterhalt zu bestreiten<sup>24</sup>.

Als Zusammenfassung der ersten Jahrzehnte der Täuferbewegung sei die Formulierung Grüters eingeflochten. In Luzern wuchs die Erbitterung gegen Zürich, «als die Wiedertäufer auftraten, die gegen die bisherige Ordnung nicht nur im Glauben, sondern auch im Staate, in der Familie und in der Wirtschaft anstürmten. Sie kamen von der neuen Lehre her. Daran änderte nichts, daß sie auch mit Zwingli und seinem Bekenntnisse brachen, ihn als Papst und Tyrannen verschrieen, nichts auch die Haltung der reformierten Städte, die 1527 gemeinsam die Grundsätze der Täufer verurteilten und ihre Anhänger mit dem Tode bedrohten. Mehr als die Lehre Zwinglis wurde die Täufererei für Luzern zu einer Gefahr. Die scharfen Maßnahmen der luzernischen Behörden gegen die Täufer setzten um die Mitte der

---

<sup>23</sup> Luzerner Akten Nr. 8. Siehe auch E. Müller, Geschichte der bernischen Täufer. Frauenfeld 1895, 46. Vgl. ferner W. Schmid, Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz I (1952) 117. Zwingliana VIII 73 f.

<sup>24</sup> Luzerner Akten Nr. 9.

zwanziger Jahre ein, als die Bewegung Aufsehen zu machen begann. Seit 1526 wurden in Luzern viele wegen Täuferi mit Ertränken, mit Schwemmen, mit Bussen an Geld und Gut und mit Ausweisung aus dem Gebiete des Kantons bestraft. Das Vorgehen der Obrigkeit scheint nicht ohne Wirkung geblieben zu sein; denn in den vierziger Jahren wurden die Strafen seltener. Aber im Anfang der siebziger Jahre nahm der Zudrang zur Täuferi einen neuen Aufschwung, der erst nach einem Jahrzehnt gehemmt werden konnte»<sup>25</sup>. Da Grüter nur Ratsbuchquellen angibt, meint er mit den *vielen* Täufnern generell alle ihm bekannten Fälle, was aber nicht etwa zu lesen ist, es seien viele ertränkt oder geschwemmt worden.

## II. Luzern und weitere Umgebung; Freiamt

Dem Wesen nach unterscheiden sich die frühern Täufer nicht von den spätern. Ihre besondere Behandlung ergibt lediglich eine gewisse Auflockerung in der Gliederung. Für die Folgezeit nach 1550 liegen in einer regionalen Einteilung des Stoffes besondere Vorteile. Gewiß bildet Luzern mit der weitem Umgebung geographisch keine Einheit, zumal noch das aargauische Freiamt einbezogen wird. Doch lassen sich so in diesem Kapitel die größern Talschaften im Weichbild des alten Bernbiets im Interesse einer besondern Berücksichtigung auscheiden. Damit ist der neue Weg gefunden, das Thema wieder aufzunehmen.

Am 19. September 1552 geriet der Täufer *Jakob Maler* von Kriens in Luzern in Haft. Ein erstes Motiv seiner Ideen begegnet uns in der Weigerung, einen Eid zu leisten. Der Mann saß lieber im Gefängnis und war für ein religiöses Gespräch nur nach dem Schriftprinzip zu bewegen. Nun berichtete er von seinen Erlebnissen aus der Fremde. Er war angeblich wundershalber im Zürichbiet zu den Täufnern gegangen und hatte sich dann mit seiner Frau zu einer Fastenzeit auf Grund der biblischen Schrift anders taufen lassen. Wir denken dabei an die Stelle der Wiedergeburt aus dem Wasser und dem Heiligen Geist. An beiden Personen hatte ein Schmied aus dem niedern Thurgau, ein kleines Männchen namens Fridli, das Rituelle vorgenommen. Maler gab weiter noch zwei Täufer an aus dem Tale

<sup>25</sup> S. Grüter, a. a. O. 56 f.

der Thur; die vielen andern waren ihm unbekannt. Mit dem Wagner von Kriens und andern Landsleuten wollte er über den Glauben kein Wort geredet haben. Er gab lediglich zu, in der Bibel eines 60jährigen Mannes namens Hasler ein Blatt gelesen zu haben, doch ohne weitere Diskussion. Erst nach langem Zureden und mehrmaligem Drohen mit Ertränken war Maler bereit, dem Glauben der Täufer zu entsagen, seine Frau ebenfalls davon abzubringen und einen Eid abzulegen. So weit berichtet das erste Turmbuch; gerade in den langen Verhörprotokollen der Turmbücher graben wir entschieden tiefer als in den zumeist amtlich und kurz angelegten Ratsbüchern. Die mindestens fünfmal kürzere Notiz im Ratsbuch, zeitlich drei Wochen später geschrieben, gibt nicht ein persönliches Wort Malers wieder, sondern hält bloß dessen Täuferei, Umkehr und Entlassung unter den üblichen Bedingungen fest<sup>26</sup>.

Der Fall Maler reichte aber auch ins Unterwaldnerland hinein und verdächtigte falscherweise den Eremiten *Konrad Scheuber* von Altsellen, einen Enkel Niklaus von Flües. Es verbreitete sich nämlich das Gerücht, als hätte der Täufer Maler bekannt, Bruder Konrad stimme mit seinen Grundsätzen überein. Ferner sollte Maler durch die Bücher Scheubers in der Lehre der Täufer unterrichtet worden sein. Nach einer ersten Aufregung und Beschwerde bei seiner Regierung ertrug der Eremit diese Prüfung in Geduld und Demut. Auf eine Anfrage Nidwaldens unterstrich Luzern die Hinfälligkeit der aus der Luft gegriffenen Behauptungen. Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau veröffentlichte 1814 in seiner Biographie über Scheuber im Anschluß an diese Episode noch einen persönlichen Brief des Unterstadtschreibers Zacharias Bletz an seinen Freund im Einsiedlerkleid<sup>27</sup>.

In der Familie Maler aber waren anscheinend nicht alle beim alten Glauben innerlich daheim. Im Jahre 1564 lief nämlich *Anna Maler*, Jakobs Tochter, ihrem Manne davon und begab sich als erste aus dem Luzernbiet, wie noch viele Personen aus der Schweiz, nach Mähren, «wo sich unter dem Schutz der Herren von Lichtenstein, die selber dem Anabaptismus huldigen, die Täufer in Nikolsburg

---

<sup>26</sup> Luzerner Akten Nr. 10.

<sup>27</sup> Siehe F. B. Göldlin von Tiefenau, *Konrad Scheuber von Altsellen* (Luzern 1814) I 134 ff. Vgl. *Zwingliana* VIII 74.

und Austerlitz ansiedelten, um nach der Apostelgeschichte ihren Liebeskommunismus aufzurichten»<sup>28</sup>. Ihr Vermögen von 240 Gulden in Kriens und 500 Gulden in Unterwalden wurde mit Arrest belegt. Als die Behörde vernahm, daß *Hans Räß*, der Mann der Geflohenen, erneut an eine Heirat denke, wurde dieser im Februar 1572 zur Abklärung der Frage vorgeladen. Ein Jahr darauf zeigte sich Räß wieder mit seinem Herzensanliegen. Da seine Frau Anna Maler bereits neun Jahre in der Fremde weilte und in Ermangelung von Nachrichten als verschollen galt, entsprach der Rat dem Begehren mit der Begründung: 'diewyl die 7 jar verruckt und meer, das er sich anderst verhyraten möge'. In diesem Zusammenhang lesen wir in der Kantonsgeschichte Grüters: «Früher nahm nach 7jähriger Verschollenheit des einen Gatten der verlassene Teil sich das Recht, eine neue Ehe einzugehen»<sup>29</sup>. Eine weitere Anspielung an die Präsomption des Todes eines Ehegatten findet sich auch aus dem Jahre 1553 im ersten Turmbuch belegt<sup>30</sup>. Dasselbe Problem stellt sich immer wieder in Kriegszeiten bei Ehegatten verschollener Personen. Nun aber kam Anna Maler 1575 plötzlich heim, und Hans Räß hatte auf Befehl des Rates die zweite Frau *Anna Suter* zu entlassen und die erste zu sich zu nehmen. Das beschlagnahmte Frauengut von 240 Gulden, angelegt bei Melchior Steiner zu Kriens, wurde ausgehändigt<sup>31</sup>.

Einer der aktenreichsten Täuferprozesse Luzerns richtete sich 1567 gegen den Weihermacher *Michael Stähli* von Brienz, wohnhaft im alten Amt Rothenburg. Kundschaftsbuch, Turmbuch und Ratsbuch haben zu berichten. Auf Andingen des Fähnrichs Stürmli und Befehl des Ratsrichters und Vogtes Walter Krebsinger traten am 6. Februar als Zeugen auf: Heini Kastler, Hans Fry von Rothenburg, Hans Holl zu Adligenswil, Adam Burri von Hochdorf und Otmar Rechsteiner von St. Gallen. Sie alle redeten meistens vom Täufer und nannten ihn selten beim Namen. Es handelt sich bei diesen Leuten um Dienstboten Stählis.

---

<sup>28</sup> Zwingliana VIII 74.

<sup>29</sup> S. Grüter, a. a. O. 173.

<sup>30</sup> Dies betraf einen aus der Picardie zurückkehrenden Hans Holzmann von Dierikon, der sein fragliches Eheproblem dem Kilchherrn von Gersau vorlegte. Turmbuch I 56 a.

<sup>31</sup> Luzerner Akten Nr. 14.

*Heini Kastler* bezeugte: Nach dem Täufer würde in den V Orten nicht einer zu Gott kommen; denn dort habe man einen faulen, verzweifelten Glauben. Die Messe sei ein faules Ding. Es sei kein Heiliger über das Meer gekommen außer St. Paul. Unsere liebe Frau und die Heiligen seien im Himmel an einen Ort gesetzt, weshalb sie niemand zu helfen vermöchten. Allein Gott sei über uns. Solche und ähnliche bis sechs Jahre zurückliegende Worte wollte Kastler auch zu Ballwil vom Täufer gehört haben. Einmal habe die inzwischen verstorbene Frau Stähli ihren Mann in die Seite gestupft, aber vergeblich zum Schweigen ermahnt.

*Hans Fry* von Rothenburg versicherte: Der Weihermacher habe zu ihm geredet: 'Gott sei Lob, daß du meines Glaubens bist', was aber nicht der Fall war. Als er aber zur Kirche gegangen sei, habe Stähli seinen Glauben faul und ketzerisch gescholten. Nach dem Kirchgang habe er ihm kein Morgenessen geben wollen. Eines Tages habe der Täufer einen Vogt, einen Seckelmeister und sonst einen Mann 'des Teufels' gescholten. Fry hatte sechs Wochen bei ihm gedient, unter anderm im Emdet.

*Hans Holl* zu Adligenswil, der acht Wochen beim Täufer gearbeitet hatte, gleichzeitig mit Adam Burri, sprach: Er habe Stähli nie jemand schelten hören. Doch hätten seine Söhne oft in einem Buch gelesen, wobei er nicht achtgegeben habe auf die Lesung. Damals seien die Söhne zwar nie zur Kirche gegangen, hätten ihn selbst aber auch nie davon abgewehrt.

*Adam Burri* von Hochdorf, neben Kastler und Rechsteiner Dienstbote bei Stähli, zeigte an: Die Söhne des Täufers hätten ihnen nach dem Nachtmahl etwa aus einer lutherischen Bibel vorgelesen und gesagt, das sei ein freies und feines Ding. Aber der alte Glaube sei faul, verzweifelt und ketzerisch. Auch die Pfaffen seien faul und ketzerisch. Man wisse nicht, was sie läsen, ob sie schwüren oder Gutes sagten. Besser wäre es, sie läsen auf Deutsch; so wüßte man, was sie sagten. Der Täufer selbst habe sich gleich geäußert.

*Otmar Rechsteiner* von St. Gallen beteuerte: Er sei am Katharinentag 1563 zu ihm gekommen und an Lichtmeß (auf dem Lande noch heute 'Pöntalistag' geheißten) 1566 von ihm weggegangen. Dazwischen habe er aber auch zu Schwyz gewerkt und sei nicht allzeit bei ihm gewesen. Der Täufer habe etwa geredet: 'Es solle jeder nach seinem Glauben leben', ohne ihm den Gang zur Kirche zu erschwe-



ren. Auch seien sie im Dienste bei Junker Caspar Pfyffer zur Kirche gegangen. Das Bibellesen der Söhne habe er wenig beachtet. Wohl seien etliche Leute aus dem Mährenland zum andernmal bei ihm gewesen; er wisse aber nicht, was sie verhandelt hätten. Adam Burri könne viel bessern Bescheid über den Täufer geben, sei der ihm doch der Liebste und Vertrauteste gewesen.

Am 8. Februar saß Michael Stähli schon im Gefängnis und ließ nur die wenigsten Klagen der Kundschafter gelten. Allerdings gab er zu, von täuferischen Brüdern gehört zu haben, es sei kein Heiliger über das Meer gekommen außer St. Paulus. Der täuferischen Sekte halber wolle er gern zuhören, sofern man ihn besser unterrichten könne.

Am 13. Februar bekam Stähli die Zeugen mit eigenen Augen zu sehen. Dabei bestätigte er das Bibellesen seiner Söhne und die kritischen Worte gegenüber der Sprache der Geistlichen: 'Die pfaffen läsend und verstats niemandt. Er moge woll gseit han, es weis niemand, ob sy bittend old schwerendt'. Die Bibel, welche von einem alten Landsässen im Ebnet bei Entlebuch herstamme, habe ihm Hans Hug zu Wolhusen gezeigt, worauf sie der Sohn gekauft habe. Den Glauben habe er faul und verzaubert, aber nicht ketzerisch gescholten. Auch die Anschuldigungen über die Heiligen stellte er in Abrede. Zu seiner Verteidigung erinnerte er noch an eine am Gericht zu Rothenburg gefallene Drohung seines Gegners Rudolf Stürmli, er wolle nötigenfalls einen um Leib und Leben bringen. Es war ja der gleiche Stürmli, welcher vor dem Beschreiten des Rechtsweges Stählis Knechte Kastler, Burri und Fry vier Tage in seiner Mühle gegen Lohn beschäftigt und ihnen zu trinken gegeben hatte.

In der Einvernahme vom 18. Februar zeigte sich Stähli erzürnt, daß ihn Adam Burri auf so grobe Art Täufer gescholten hatte. Burri und Kastler blieben bei ihrer Kundschaft. Fry ergänzte noch: Der Täufer habe ihn um die Zeit der Ernte um elf Gulden gedungen und im Winter wider Erwarten beurlaubt. Hingegen brachte er gegenüber seiner vorherigen Aussage plötzlich Reserven an: er habe nie vom Täufer gehört, daß dieser den Glauben faul oder ketzerisch gescholten habe.

Am 19. Februar war allgemeine Entlassung. Hans Fry erhielt eine Busse von zehn Pfund; die andern entschädigten die Verpflegung. Vom 'Täufer' heißt es, er solle beichten und das Sakrament



empfangen. Aus einer um 15 Jahre jüngern Quelle erfahren wir, daß er in der Kirche noch einen Widerruf leistete.

Der Kreislauf der langen Geschichte schließt sich aber erst am 19. Februar 1582. Damals zog der Sohn des frühern Weihermachers, *Melchior Stähli* von Rothenburg, ins Bernbiet, wobei man ihm nachsagte, er wolle sich zur Sekte der Täufer begeben<sup>32</sup>.

Wir haben bei Michael Stähli die Anspielungen an die Kirchensprache aus dem Grunde herausgehoben, weil hierüber am zweiten Vatikanischen Konzil eingehend diskutiert wurde, was heute bereits seine positiven Folgen zeitigt. Der Konzilstheologe Küng schreibt zu den evangelischen Anliegen in der katholischen Liturgiereform: «Der Vorwurf der Reformatoren war, daß das Wort Gottes im katholischen Gottesdienst nicht mehr vernommen werde. Die Verkündigung geschehe in einer unverständlichen Sprache, die Schrifttexte würden nicht erklärt, die Predigt vernachlässigt». Der gleiche Autor ist der Meinung: «Die Volkssprache in der Liturgie war eine der zugkräftigsten Parolen der Reformatoren; insbesondere das deutsche Kirchenlied hat zur raschen Verbreitung der Reformation in Deutschland beigetragen»<sup>33</sup>. Die moderne Entwicklung mit ihrer Forderung nach einem verstehbaren und verstandenen Gottesdienst ist der beste Kommentar dazu.

Bis zur Mediation gehörte zum Freiamt auch der alte Kreis Hitzkirch, der zur Zeit der Kappelerkriege heftige religiöse Sturmjahre erlebte. So zog *Roland Rapp* aus dem Amt Hitzkirch 1571 über das nahe Reinach nach Mähren. Der Mann hinterließ ein Abzugsgeld von 37 Pfund<sup>34</sup>.

*Regula Frymann*, aus der Umgebung von Bremgarten stammend, erhielt im Januar 1573 als Diebin und Kupplerin in Luzern den Laufpaß. Sie war hier mit *Werni Meyer* im Hofquartier verheiratet. Man legte ihr zur Last, daß sie in ihrer Jugend bei den Täufern mitgemacht habe, was sie nicht bestritt. Sie gab offen zu, daß man vor dreißig Jahren in ihrer Heimat solche Zusammenkünfte in Scheunen abgehalten habe. Dort sei sie angewiesen worden zu beten und Gott vor Augen zu halten, aber von Kirche und Messe fernzublei-

---

<sup>32</sup> Luzerner Akten Nr. 13, 34.

<sup>33</sup> Hans Küng, Kirche im Konzil. Freiburg i. Br. 1963, III, 114.

<sup>34</sup> Zwingliana VIII 75.

ben. Der erneute Verdacht der Täufererei lag wohl in dem Umstand, daß Barbara Frymann in einem Hause gespielt und dadurch den Kirchenbesuch im Hof geschwänzt hatte. Die Delinquentin wurde eine Stunde lang ans Halseisen gestellt und des Landes verwiesen<sup>35</sup>.

*Baschi Kübler* von Neuenkirch wurde im Oktober 1574 zu zehn Pfund Busse verurteilt, da er die Gesandten der Täufer aus dem Mährenland beherbergt und nicht angezeigt hatte. Dazu kamen die Kosten seines Unterhalts. Zudem mußte er die Leute aus Ruswil, die Anzeige erstattet hatten, schadlos halten, bevor er den Turm verlassen durfte<sup>36</sup>.

Am 4. Dezember 1577 schickte Kaspar Holzhalb, zürcherischer Landvogt in den Freien Ämtern, seinen Landschreiber im geheimen nach Luzern. In der genannten Vogtei sammelten sich nämlich viele Täufer und kamen an verborgenen Orten zusammen. Der delegierte Beamte mußte sich nach der Stellung Luzerns und der V Orte erkundigen. Luzern gab seine Stimme ab in dem Sinne, daß der Landvogt den Täufnern an 'Leib und Gut' greife, was es auch von den andern Vögten gemeiner Vogteien erwartete. In der gleichen Ansicht orientierte der Rat die Länderorte, damit auch sie ihre Stimme herschickten<sup>37</sup>.

Am 28. April 1582 bezahlte Meister *Konrad Sennhuser*, ein Bruchschneider aus dem zürcherischen Herrliberg, 20 Gulden für den Einzug als Hintersässe in der Stadt Luzern. Mannrecht und Udel, d. h. Heimatschein und Bürgerschaft, waren in Ordnung. Der Evangelistentag nach Weihnachten 1586 brachte Sennhuser samt den Söhnen Heinrich, Oswald und Hans das Luzerner Burgrecht zum Geschenk, was eine große Ausnahme bedeutete. Der Rat schätzte die berufliche Tüchtigkeit des Bruchschneiders und seine soziale Einstellung gegenüber den Armen. Ein paar Jahre später schaffte der angesehene Mann sein Gut nach Möglichkeit heimlich weg. Im März 1590 ging Sennhuser des Burgrechts verlustig, weil er zur großen Überraschung Luzern mit Mähren vertauschte. Die Frau, die Söhne Oswald und Hans folgten in die Fremde, während Heinrich in bürgerlichen Ehren und Rechten dablief und vom Rat Vaters Kleider, Harnisch

---

<sup>35</sup> Luzerner Akten Nr. 15.

<sup>36</sup> Luzerner Akten Nr. 19.

<sup>37</sup> Luzerner Akten Nr. 21.

und Gewehr zugestellt erhielt, aber als eigenwilliger Mensch noch mehrfach mit den Obern zu tun hatte. Nach einem Urbar der Stadt Luzern kassierte der Staat anno 1592 vom verfallenen Gut des Täufers einen Jahreszins von 20 Gulden ein<sup>38</sup>, was nach damaliger Praxis einem Kapital von 400 Gulden entsprach. Konrad Sennhuser war in seinem Leben Protestant, Katholik und Täufer. Wahrlich ein Kind seiner Zeit!

*Hans Niembt*, von Birmenstorf gebürtig, ließ sich nach eigener Aussage um 1575 Mähren als ein gutes, wohlfeiles Land schildern, worauf er sich etwa ein Jahr lang mit der Familie dort aufhielt. Doch gefiel es ihm in der Fremde nicht, und er kehrte zurück. Über ein Jahrzehnt wohnte er in Unterwalden, wo er sogar ein neues Haus baute. Um 1589 nahm er Wohnsitz in Kriens. Dort ekelte ihn Jost Schmid hinaus, weshalb er sich anschickte, den Hausrat zu verkaufen und nach Regensburg zu ziehen. Nun ist leicht zu erraten, was für üble Nachreden zirkulierten und im Mai 1590 für eine Einvernahme genügten. Auch *Elisabeth Heggli* aus Zug, die zweite Gattin, bekam zu hören, sie habe im Sinne, ihren Mann nach Mähren zu begleiten. Doch kam für sie in allem Ernst kein anderer Glaube in Frage als der katholische, worin sie geboren und erzogen war. Doch zeigte sie sich nicht abgeneigt, auch an einem katholischen Orte Österreichs zu leben. *Ulrich Niembt* bejahte den Gang nach Mähren neben dem Vater, ohne ihn des täuferischen Glaubens zu beschuldigen. Wie er die Dinge sah, fand der Vater in Kriens keinen Unterschlupf mehr, weshalb er alles verkaufte und einen günstigeren Wohnort erwog. Ulrich selbst war bereit, wieder in Unterwalden zu dienen. Es ist anzunehmen, daß die ganze Familie entlassen wurde, obwohl bei Hans Niembt das Urteil fehlt<sup>39</sup>.

Noch im Jahre 1600 sprach ein Mann aus dem luzernischen Mengerschwand, einer frühern Enklave im Freiamt, bei den Herren und Obern mit Erfolg vor, um sich aus Rüsegg 100 Gulden leihen zu lassen, welche der vermutlich nach Mähren entwichenen Hausfrau eines Stephan *Bütler* gehört hatten<sup>40</sup>.

*Stephan Stapfer*, von Sarmenstorf im Freiamt gebürtig, gab der Obrigkeit fälschlicherweise vor, es sei ihm Haus und Heim ver-

<sup>38</sup> Luzerner Akten Nr. 41.

<sup>39</sup> Luzerner Akten Nr. 42.

<sup>40</sup> Luzerner Ratsprotokoll XLVII 199 a.

brannt, um eine Brandsteuer von zwölf Gulden zu erlangen und mit dieser Zehrung die Täufer Mährens zu erreichen. Der Schwindel gelang, aber kam in der Folge an den Tag. Vor dem Ratsrichter gab Stapfer am 3. Januar 1612 seinen Mährenplan auf und war sich bewußt, das Leben verwirkt zu haben. Nun wollte er wieder im katholischen Glauben sterben und offerierte eine Fahrt nach Werthenstein (im 18. Jahrhundert der zweitgrößte Wallfahrtsort der Schweiz) und Einsiedeln. Auch restituierte er das erschlichene Geld so weit als möglich und bat untertänig um Entgegenkommen. Man schickte auch einen Jesuiten zu ihm um zu erfahren, was in seinem Herzen stecke. Der Pater fand den Glauben Stapfers etwas zweifelhaft und nahm zur Kenntnis, wie dieser mittellose Mensch durch sein liederliches und verschwenderisches Wesen in Armut und zu seinem Entschluß geraten war. Stapfer hatte 'Marter und schwere Kälte' auszustehen. Das Urteil ging hart an der Todesstrafe vorbei. 'Aus besonderer Barmherzigkeit' wurde Stapfer diese Gnade gewährt. Sein Geständnis wurde öffentlich verlesen. Der Scharfrichter brannte ihm ein L (d. h. Luzern) auf die Schulter, worauf er am 9. Januar von Stadt und Land verwiesen wurde<sup>41</sup>.

### *III. Michelsamt*

Von der Paßhöhe Gormund an setzt die wirtschaftliche Orientierung nach dem nördlichen Winontal ein. Der stärkere Zug nach dem untern Teil eines Tales gegenüber dem Umgekehrten ist eine allgemeine Erscheinung. Das deutet hier schon der Ausdruck 'Münster im Aargau' an oder 'im Tale unten', wie die Alten noch zu sagen pflegen. Sozusagen aus jeder Gemeinde des heutigen Michelsamtes (Beromünster, Gunzwil, Neudorf, Pfäffikon, Rickenbach und Schwarzenbach) gibt es etwas über Täufer zu berichten, während die angrenzenden südlichen Ortschaften in den Akten überhaupt nicht vertreten sind. Das ist doch auffallend. Den Schlüssel zu diesem Rätsel haben wir im alten Grenzstein an der Winon mit dem Bären als Wappentier. So verwundert es einen nicht, daß die ältesten nachweisbaren Fälle noch in die Zeit der Kappelerkriege hinaufreichen, was oben bei den Fröhntäufern nachzulesen ist.

---

<sup>41</sup> Luzerner Akten Nr. 45.

Im Januar 1562 wurde der Vogt zu Beromünster angewiesen, den zu den Täufern gegangenen Schwager von Jörg Hinker bei allfälliger Rückkehr mit Hilfe der Amtsleute zu fangen und der hohen Obrigkeit zu überantworten. Die Behörde zog von dem in contumaciam Verurteilten durch die Geschwister 100 Gulden ein und verzichtete auf das übrige Vermögen. Hingegen belegte sie eine inzwischen dem Abwesenden zugefallene Erbschaft mit Arrest<sup>42</sup>.

*Anna Müller* von Pfäffikon legte am 10. September 1578 das Geständnis ab, einmal im Wald eine Täuferpredigt besucht zu haben. Im Urteil mußte sie es auf sich nehmen, bei einem Jesuitenpater zu beichten, den Gnädigen Herren einen Beichtzettel zu bringen und zudem in der Kirche einen Widerruf zu leisten<sup>43</sup>. Ein sogenannter Beichtzettel (auch Beichtbrief genannt) war nichts anderes als eine schriftliche Bestätigung einer abgelegten Beicht. Ein in einem Turmbuch vorgefundener Beichtbrief hat nicht ganz die Größe einer Postkarte und ist außer den eingesetzten Personalien vorgedruckt<sup>44</sup>.

Es war in Luzern ruchbar geworden, daß noch andere Leute aus dem Michelsamt im nahen bernischen Aargau Täuferpredigten anhörten. Das veranlaßte Schultheiß Pfyffer den Jüngern, durch den Weibel in Gunzwil der Sache auf den Grund zu gehen. Also machte sich Jakob *Bannwart* vom Hofe Bäch, wo dieses Geschlecht noch heute anzutreffen ist, auf nach Beromünster, um in der Gaststube des Ammanns Herzog zu sondieren. Mehrere Personen saßen beisammen. Wie nach Wunsch kroch dem obrigkeitlichen Häscher *Peter Estermann* von Niederwil bei Rickenbach auf den Leim. Nun bekam der Weibel zu hören, wie die Täufer die Frau des Heinrich Schmidlin zu Büron nach Mähren hinweggeführt hätten, wie einer hinter dem Sterenberg (bewaldete Anhöhe auf der Kantonsgrenze) eine Predigt gehalten habe, woran er auch teilgenommen habe. Als Estermann hereingefallen sich vom Weibel gewarnt fühlte, daß es ihm auch an den Kragen gehen könnte, schwächte er ab: Er sei bloß Wunders halber hingegangen und habe dort etwa 50 Personen angetroffen. Zudem habe ihm jene fünfständige Predigt nicht gefallen. Das Volk habe gen Himmel geschaut, als ob es Gott gesehen. Nachher hätten die Zuhörer aus dem Michelsamt aus Ärger über die lange Predigt Tann-

<sup>42</sup> Luzerner Akten Nr. 11.

<sup>43</sup> Luzerner Akten Nr. 23.

<sup>44</sup> Siehe J. Schacher, Hexenwesen 76, Anmerkung 29.



zapfen unter die Täufer geworfen und damit den Prediger zu den Worten veranlaßt, er habe nie so ungehorsames Volk gehabt. Daraus wird ersichtlich, daß die Täufer niemand bekriegten, sondern ganz pazifistisch eingestellt waren. Weibel Bannwart traf am folgenden Tag nochmals mit Estermann in Münster zusammen, und zwar im Hause des Weinhändlers Schwendimann. Als der Wein die Zunge der Zecher gelöst hatte, griff Estermann das gestrige Thema selbst auf und denunzierte noch *Blasius Jurt* von Rickenbach, der aus reiner Neugierde jene Predigt angehört habe, ohne innerlich etwas darauf zu halten. Damals sei auch *Jakob Habermacher* von Neudorf bei ihnen gewesen. Weiter erfuhr man, daß die besuchte Predigt schon über ein Jahr zurückliege. Der Prediger der Täufer habe eine Kerze getragen. Es müsse ihm jedoch das Letzte sein, im Ernste zu ihnen zu gehen. Das gepredigte Evangelium dünke ihn nicht schlecht, aber das Übrige gefalle ihm nicht, habe er doch mit den andern nach Tannzapfen gegriffen. Über all die gehörten Dinge legte Weibel Bannwart am 22. September 1578 der Obrigkeit seinen Kundschaftsbericht ab. Zum Schluß bat er jedoch seine Obern, bloß Habermacher ins Verhör zu nehmen, der über die fragliche Predigt genau im Bilde sei. Der Mann aus Neudorf war ja nicht beim Trunke gewesen und konnte somit nicht wissen, daß der Weibel hinter der Anzeige steckte. Eine Verhaftung Estermanns hätte den Weibel samt seiner Familie sehr beunruhigt, weil er Vergeltung fürchtete<sup>45</sup>. Nur das sechste Kundschaftsbuch des Staatsarchivs birgt diese Geschehnisse im Original, womit der volle Wert jener Quelle erkannt sei.

Schon am 1. und 5. Oktober 1578 saß *Jakob Habermacher* in Luzern im Verhör. Nach seiner Aussage waren ihrer vier vor acht Jahren zur Predigt der Täufer gegangen. Zwei von ihnen seien inzwischen beim letzten Unfall in Frankreich umgekommen; der Dritte heiße *Jakob Dangel* und wohne jetzt in Nebikon. Über die Täuferpredigt am Sterenberg, die uns hier interessieren würde, schweigen die Akten. Hingegen erfahren wir aus dem zweiten Verhör genauer, daß Habermacher im Mährenland gewesen war und von Heimweh getrieben wieder kehrtgemacht hatte. Bei der Entlassung bezahlte er 20 Gulden und sollte bei einem Jesuiten beichten<sup>46</sup>.

---

<sup>45</sup> Luzerner Akten Nr. 24.

<sup>46</sup> Luzerner Akten Nr. 25.



Am 7. November 1581 erließen Schultheiß und Rat der Stadt Luzern einen weitem Aufruf an Ammann, Weibel und Gericht von Münster. Daraus entnehmen wir, daß schon etliche Personen aus den Grenzgebieten der luzernischen Ämter den Glauben der Wiedertäufer angenommen, Hab und Gut verkauft hatten und nach Mähren gezogen waren. Die Regierung drohte, in Zukunft die von wegziehenden Täufeln an Drittpersonen verkauften Güter zum Schaden der Käufer zu konfiszieren. In Luzern war der Beschluß schon am 27. Oktober zuvor gefaßt worden; doch ist das Schreiben nach Beromünster bedeutend ausführlicher gehalten. Durch solche Maßnahmen hoffte die Regierung, gegen allfällige heimliche Täufeln wirtschaftlich einen Druck auszuüben und ihnen den Absprung mindestens zu erschweren, gegen die andern Landsleute aber abschreckend zu wirken. Im März 1582 sah sich der Rat von Luzern erneut veranlaßt, einen Beschluß zu fassen, den auch Renward Cysat in seiner Chronik streift. Inskünftig wollte man den zum katholischen Glauben konvertierenden Täufeln, die noch nicht außer Landes gegangen waren, wieder Gnade schenken. Hingegen sollten ehemalige aus der Fremde zurückkehrende Täufeln, seien es Männer oder Frauen, an 'Leib und Leben' gerichtet werden. Dieses Dekret bedeutet gegenüber dem gnädigen Urteil, das Jakob Habermacher 1579 noch entgegennehmen konnte, eine erhebliche Verschärfung. Die strengere Maßnahme ist nur denkbar durch die nun anhaltende neue Phase des Täufertums. Im erwähnten Aktenstück ist etwa die Rede von sektischem Mißglauben, grünendem Unkraut, falschem Glauben gegenüber dem wahren, ungefälschten, katholischen Glauben<sup>47</sup>. In der spätern Praxis wich man aber von diesem rigorosen Beschluß wieder erheblich ab und ließ weitgehend Gnade für Recht walten, ist uns doch für die Folgezeit aus Luzern ein einziger Fall einer Mitverurteilung eines Täufers bekannt, der aber in Baden hingerichtet wurde, wie aus dem folgenden Beispiel ersichtlich wird.

Im Herbst 1582 wurde bereits wieder ein Mann aus dem Michelsamt in Luzern inhaftiert und im Verlaufe von zweieinhalb Wochen mindestens fünfmal verhört. Es betraf *Niklaus Schüpfer* von Münster, der samt seiner Familie bernische Täufeln kannte und einmal unterwegs war, nach Mähren zu ziehen. Missionierende Täufeln warben

---

<sup>47</sup> Luzerner Akten Nr. 30 und 31.

brieflich um ihn, ihnen sein Gut zu übergeben und nach Art der Apostel Anteil und Gemeinschaft zu haben. So gelang es Ruedi oder Klaus *Schnyder*, einem Müller von Reinach, ihn durch einen Brief mit zehn Artikeln Inhalt für die Täufer zu gewinnen. Seine Frau tat denselben Schritt, aber gegen ihren Willen. Niklaus Schüpfer kannte ferner Heinrich *Müller* von Meisterschwanden; 'der führe gar viel Volk ... ins Mährenland'. Die Täufer redeten ihm den Glauben an die Eucharistie aus, indem sie sich auf Zwingli beriefen. Immerhin anerkannten sie drei Sakramente: Taufe, Ehe und Nachtmahl des Herrn. Schüpfer wußte von einer Versammlung mit Predigt zwischen Pfäffikon und Reinach zu berichten, wobei 300 Personen anwesend waren. Auf den geplanten Weg nach Mähren nahm er folgende Habseligkeiten im Gesamtwert von 40 Gulden mit: zwei Federdecken, zwei Kissen, zwei Betten sowie 100 Kronen an Geld. Die Reise führte möglicherweise bis nach Ulm. Jedenfalls holte ihn sein Bruder ein und vermochte ihn zur Rückkehr zu bewegen. Frau Schüpfer nahm das Bargeld noch aus dem Sack und vertraute es ihrem Schwager an. Nach einer andern Aussage hatte Schüpfer bei den Täufers einmal hundert Kronen deponiert, aber beim Zählen der Summe einen Fehlbetrag von zwanzig Gulden festgestellt. Die Wirtin zur Zimmeraxt von Baden riet ihm, sich bei den getürmten Täufers daselbst persönlich zu beschweren. Schließlich gewährte ihm der Stadtknecht den gewünschten Zutritt. Dort soll Schüpfer sogar geweint haben, worauf ihm wieder zwei Golddukaten ausgehändigt wurden.

Zur gleichen Zeit, als Schüpfer in Luzern verhört wurde, sprach man in Baden über Klaus *Schnyder*, den Müller von Reinach, das Todesurteil. Der Mann wurde am 9. Oktober 1582 ertränkt, und zwar 'us der 8 orten erkantnus, wie wol die lutrischen ort nit verwilligen wollen'.

Leider war Schüpfer im Verhör nicht mehr in der Lage, die erhaltenen Werbebriefe vorzuweisen, denn die Täufer hatten sie wieder zuhandengenommen. Gerade aus dem Briefe *Schnyers* wäre nach der Meinung Schüpfers die Motivierung seiner Verführung zu entnehmen gewesen. Immerhin gestand er den Jesuitenpatres Johann und Martin schon am zweiten Tag seiner Haft, wie ihn der Artikel im Evangelium durch die Täufer beeindruckte: 'wer will vollkommen sin, der soll vatter unnd muoter, wib unnd kind, hab unnd guot

verlassen und inen nachfolgen'. Doch ließ er sich von den beiden Gelehrten unterweisen, dies sei bloß ein Rat und nicht ein Gebot. Er glaubte in der Folge wieder an die sieben Sakramente der katholischen und apostolischen Kirche, an den Papst als Statthalter Christi und bat um Verzeihung, bereit zu beichten und zu büßen. Die Gnädigen Herren bemerkten ausdrücklich, sie dürften mit Fug und Recht strenger vorgehen, nahmen aber Rücksicht auf das eingelegte Wort von Propst und Kapitel von Münster zugunsten seiner Familie. Allerdings mußte sich Schöpfer verpflichten zu beichten und dies an den vier hochzeitlichen Festen (also an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt) bei den Jesuiten zu wiederholen, sich still und ruhig zu verhalten, nicht mehr ins Bernbiet zu wandeln, sich der Bibel zu müßigen und die oben genannten 100 Kronen als Busse abzulegen. Nach dem Endurteil war zudem der begangene Irrtum am Sonntag an der Kanzel von Münster zu widerrufen<sup>48</sup>.

Dieser Widerruf bei einem Wechsel der Religion schien damals Brauch zu sein, denn zum Jahr 1583 lesen wir aus den Akten zu einem katholischen Konvertiten aus dem Bernbiet, er solle 'wie brüchlich in der kilchen sin verlaßnen irrthumb unnd mißglauben offentlich bekennen unnd widerrufen'<sup>49</sup>. Eine solche Absage an den frühern Glauben gehörte also zu der zu leistenden *professio fidei*, wie der häufig wiederkehrende Ausdruck für das abgelegte katholische Glaubensbekenntnis lautet. Die Bereitschaft, nach der Art Schöpfers eine öffentliche Busse auf sich zu nehmen, war den Leuten früherer Jahrhunderte bestimmt nicht derart fremd, wie wir uns dies heute vorstellen könnten. Die obige Anspielung an den viermaligen Sakramentenempfang von Beicht und Kommunion anlässlich bestimmter Tage ist ebenfalls typisch für die religiöse Praxis früherer Generationen, welche die Eucharistiefeier einerseits 'zu einer seltenen Festtagsangelegenheit machten', aber andererseits weitgehend zu viel auf 'religiöse Formalitäten' achteten<sup>50</sup>.

*Margret Spyri* von Münster hatte sich ebenfalls im Oktober 1582 in Luzern zu verteidigen, galt sie doch als Täuferin, die den katho-

---

<sup>48</sup> Luzerner Akten Nr. 35.

<sup>49</sup> J. Schacher, Luzerner Akten zur Geschichte katholischer Konvertiten 1580 bis 1780. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, LVII (1963) 4.

<sup>50</sup> Vgl. E. Meier, Routine und Leben. 'Vaterland' 10. Januar 1959.

lischen Glauben geschmäht hatte. Nach wie vor beteuerte sie dem Jesuitenpater, nicht der Papst, den doch die Lutheraner für einen Antichristen hielten, vermöge ihre Sünden zu verzeihen, sondern Gott allein. Das Weihwasser verachte sie nicht, doch scheine ihr das Kreuzzeichen genügend Segen zu bringen. Hingegen glaube sie nicht an ein Fegfeuer, denn es finde sich nicht in der Bibel belegt. Die Fürbitte der Heiligen wolle sie nicht ausschlagen; immerhin habe Gott nicht befohlen, seine Heiligen anzurufen. Schließlich könnten die Priester, welche Jungfrauen hätten, die heiligen Sakramente nicht richtig spenden oder Messe halten. Solche Mägde seien Huren, solche Priester Buben. Immerhin war sie bereit, ihre Zweifel aus der hl. Schrift widerlegen zu lassen. Der Jesuitenpater fing an mit der Anrufung der Heiligen aus dem Testament und hatte Erfolg. Die Disputation über die restlichen Artikel verschob man auf den folgenden Tag. Die Akten verschweigen das Resultat. Am Sonntag darauf stand Margret Spyri dem Leutpriester im Hof während der Predigt vor die Kanzel, fiel ihm ins Wort, widersprach ihm mit lauter Stimme und seltsamen, ungereimten Worten, hieß ihn schweigen: sie wolle predigen und den rechten Glauben und den Weg zur Seligkeit lehren; sie könne es besser als er oder die Jesuiten. Kein Concubinarius komme in den Himmel, noch möge er inner- oder außerhalb der Kirche die Messe zelebrieren. Darauf führte man die armselige Person aus der Kirche wieder ins Gefängnis. Dort starb sie ein paar Tage später unverwahrt, d. h. ohne Empfang der Wegzehrung<sup>51</sup>. Wäre Margret Spyri nicht eines natürlichen Todes gestorben, so hätte ihrer offenbar der Tod durch Ertränken gewartet. Wir denken bei der genannten Person an eine Psychopathin, fügen aber bei, daß es in der Geschichte der Täufer das Motiv der Predigtstörung gegeben hat. Das hier angezogene schwere Übel des damaligen Konkubinats beleuchtet Professor Oskar Vasella in seiner Neuerscheinung: Das Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586 (Bern 1963).

Aus den Verhörakten vom April 1584 über *Peter Wickert*, gebürtig vom Rehhag aus dem aargauischen Schmiedrued oder Gontenschwil (Nachbargemeinden zu Rickenbach) und *Hans Stutz* von Reinach (Nachbargemeinde zu Pfäffikon) ist zu schließen, daß sich

---

<sup>51</sup> Luzerner Akten Nr. 36.



beide irgendwo im Luzernbiet aufhielten, wo sie der Verdacht der Täuferi traf. Zwanzig Jahre zuvor hatte Wickert seinen Vater nach Mähren geführt, wo sie zu Muschau im Kreis Brünn sesshaft wurden. Sein Landesherr sei seit sechs Jahren nicht mehr lutherisch, sondern katholisch. Damals habe sie ein Jesuit samt zehn Dörfern und einer Stadt bekehrt. Seither gingen die Leute jährlich zweimal zur Beicht und zum hochwürdigen Sakrament. Jetzt sei jegliche Täuferi ausge- reutet. Sein Landesherr nehme nur Leute an mit guten Ausweisen. Hans Stutz hatte sich zwölf Jahre lang in Mähren aufgehalten und begleitete Wickart in die alte Heimat, wo dieser etwas zu erben hatte. Stutz selbst war von Uli Fischer, einem Katholiken zu Pollau in Mähren, ebenfalls beauftragt, gegen eine Belohnung von 14 Gulden am Rehhag eine Erbschaft zu beziehen. Zwei Patres der Gesellschaft Jesu hatten wenig Erfolg beim Belehren der beiden Gespane. Sie fanden Wickert einen beschränkten Menschen ohne große Kenntnisse des katholischen Glaubens, die ihm ein weiterer Pater erteilen sollte. Ebenso wenig hielten sie Stutz für einen guten katholischen Christen, da er ihnen den Eindruck erweckte, mehr nach dem lutherischen als dem katholischen Glauben zu trachten, zumal er auf der Herreise an reformierten Orten Fleisch gegessen hatte. Stutz rechtfertigte sich allerdings, er habe essen müssen, was man ihm vorgesetzt habe. Was die sieben Sakramente betraf, gab er den Patres geringern Bescheid als ein zehnjähriges Kind. Sie hielten es jedenfalls nicht für ratsam, ihm vom Beichten zu reden, denn er gleiche einem Weiherrohr, das hin- und hergetrieben werde von jedem Wind. «Also ist er, kumpt er zuo den catholischen, so erzeigt er sich auch catholisch, kumpt er zun lutherischen, so hat er es mit inen». Wir fragen uns gemäß dem Inhalt dieses Zitats, in welchem Grad ein Mensch im 16. Jahrhundert die Zugehörigkeit zu einer Konfession von seinem Gewissen abhängig machte oder die Verantwortung hiefür einfach dem Landesherrn oder regierenden Ort überließ.

Die Aussagen von Stutz befriedigten noch nicht ganz. Man half nach mit der Folter, um ein Geständnis der Täuferi zu gewinnen; umsonst. Der Gefolterte konnte nicht zugeben, daß er Leute aus der Eidgenossenschaft nach Mähren führe, habe er doch keine Beziehungen mit den Täufern. Das wisse man in Brienz und Reinach, wo er sich aufgehalten habe und wohin man auf seine Kosten schreiben solle. Etwelchen Verdacht erregte, was er vom Hörensagen weiter-

gab: es seien die rechten Täufer in die Eidgenossenschaft gekommen; würde man diese erwischen, so wäre auch der Grund hierüber zu erfahren. Diese seien einander begegnet in einem Wirtshaus im badischen Gottmadingen außerhalb Schaffhausen. Dorthin möge man schreiben. Doch vermochte er keine Namen zu nennen außer einem gewissen Täuferprediger *Ludwig*, von dem man in Brienz geredet habe. Der wiegle das Volk auf und führe es hinweg. Da Stutz für die Gnädigen Herren belastet erschien, wurde er ausgewiesen<sup>52</sup>.

Ein bewegtes Leben lebte in jungen Jahren *Hans Lips* von Münster. Schon als Knabe ging er dem Almosen nach, hütete im nahen Reinach eine Zeitlang Ochsen; wieder war er in Münster als Schweinehirt tätig. Eines Tages kam *ein Ziegler* dieses Ortes zu ihm und nahm den Zwölfjährigen kurzerhand mit nach Mähren. Dort wurde er getauft und von den Täufern ermuntert, ihre Gebote zu halten und bei ihnen zu bleiben. Damit war er zufrieden. In der Fremde waren der genannte Ziegler und etliche Personen aus Reinach seine einzigen Landsleute. Als er einmal zuviel Wein getrunken hatte, mußte er scheiden. So tauchte er wieder in der Heimat auf. Bei einem Trunk ließ er in ungeschickter Weise die Äußerung über die Lippen, er wolle wieder fortziehen und seinen Bruder Peter mitnehmen. Der Wanderbursche dachte für diesen an eine Beschäftigung in den Weinreben oder als Drescher, und zwar nicht bei Täufern, sondern Katholiken, womit dem Bruder sommers und winters gedient gewesen wäre. Er selbst wollte aus dem Grunde weggehen, weil ihm die Herstellung der daheim gebräuchlichen Dachziegel nicht lag, sondern nur die der besetzten oder Mauersteine, wie man sie unten im Lande hatte. Die Fama brachte nun das Reiseziel Mähren auf. Als Hans Lips zudem seinen ältern Bruder um einen Zehrpfennig bat, legte man dies im Sinne eines erbetenen Erbteiles aus, damit er offenbar nicht mehr zurückkehren müßte. Dies reichte Ende Januar 1585 zur Verantwortung vor dem Ratsrichter, der Lips mindestens dreimal verhörte und zweimal foltern ließ. Die Amtspersonen aber mußten erkennen, daß Lips im Verhör den Täufern keineswegs mehr günstig gesinnt war. Im Urteil nahm der zu Entlassende eine Beicht beim Rektor der Jesuiten auf sich, von welchem die Gnädigen Herren zudem erhofften,

---

<sup>52</sup> Luzerner Akten Nr. 38 und 39.



er lasse Lips öffentlich auf der Kanzel widerrufen und verlange von ihm nach Ablauf eines Monats wieder eine Beichte bei einem Pater<sup>53</sup>.

Anno 1589 hielt die Regierung in den Ämtern Nachfrage, ob ihr von Gütern entwichener Täufer etwas entgangen sei. Diese Sorge bezog sich im besondern auf das Willisauer- und Michelsamt<sup>54</sup>.

Im Jahre 1607 starb in der Gemeinde Gunzwil der kinderlose Kaspar *Weber* mit dem Beinamen Sichelnhauer, Landwirt in Adiswil. Nun wären die beiden überlebenden Schwestern die ersten gesetzlichen Erben gewesen. Da diese aber in Mähren bei den Täufern wohnten, galten sie als Verbannte und kamen als Erbinnen nicht mehr in Frage. Nun meldeten sich aber weitere arme Blutsverwandte vor dem Rat in Luzern. Das Erbe von 1000 Gulden fiel nach langen und breiten Verhandlungen im Verhältnis von 2 : 4 : 4 Teilen an die Bittsteller, das Stift Beromünster und den Staat<sup>55</sup>.

Zur Zeit vor dem ersten Villmergerkrieg setzten sich Leute aus dem Geschlecht *Estermann* in Neudorf dem Verdacht der Umwelt aus, 'in dem si zu den widerteufferen gewandelt und gehandelt, auch ihre kind zu den teufferen ins land aben gehen und dienen lassen'. Im Oktober 1655 lief in Luzern Klage ein. Im ganzen wurden 15 oder 16 Personen beiden Geschlechts verhaftet und allen Ernsts verhört. Immerhin hielt man die Inhaftierten nicht für ernste Täufer, zumal sie keines Spezialunterrichts im katholischen Glauben bedurften. Den Entlassenen, die ihre Unschuld bewiesen hatten, durfte in dieser Sache niemand mehr etwas vorwerfen. Gerade damals erlebte die schwyzerische Gemeinde Arth mit ihren Täufern und Nikodemiten eine große Aufregung. Alois Rey ergänzt den Fall der Neudorfer aus den Nuntiaturakten also: «Ihnen wurden Vorbehalte gemacht wie den Arthern wegen des Jubelablasses und der Heiligenfürbitte. Der Nuntius intervenierte zugunsten der Angeklagten und veranlaßte deren Freilassung. Der Luzerner Magistrat hatte nach Auffassung des Nuntius ohnehin den Prozeß zu sehr 'nach seiner Art' erledigt»<sup>56</sup>.

---

<sup>53</sup> Luzerner Akten Nr. 40.

<sup>54</sup> Staatsarchiv Luzern: Codex 1435 (40), fol. 17 a.

<sup>55</sup> Luzerner Akten Nr. 46.

<sup>56</sup> Luzerner Akten Nr. 47; Rey, a. a. O. 152.

#### IV. Surental

Im Surental dürften die ersten Kontakte mit den Ideen der Täufer in die Zeit der Reformation hinaufreichen, wenn auch nach den Luzerner Akten hier erst 1539 ein Fall auftaucht, der bei den Frühtäufern eingereicht ist. Im übrigen gilt zu diesem Abschnitt grundsätzlich wieder die eingangs zum Michelsamt fixierte Überlegung der wirtschaftlichen Struktur einer Talschaft.

Das Täuferpaar *Hans Kaufmann* und *Katharina Hetzel* von Wellnau bei Triengen fiel begreiflicherweise bei den Landsleuten und der hohen Obrigkeit in Ungnade. Nach etlichen Zeiten, wie ihr Verbleiben bei den Täufern ausgedrückt wird, fanden sie den Weg zur katholischen Kirche zurück. Aus dem 1566 abgefaßten Empfehlungsschreiben von Johann Heinrich Schumacher, Propst zu Beromünster, ist zu entnehmen, wie dieser den beiden Konvertiten nahestand. Nach der Fürsprache des Propstes an Schultheiß und Rat von Luzern war Kaufmann jedenfalls zur Einsicht gelangt, daß die arme, faule Sekte der Täufer kein Fundament habe und weder ihm noch andern zur Seligkeit ver helfe, sondern zur ewigen Verdammnis gereiche. So widersagte er seinem neuen Glauben und pilgerte auf den Rat biederer, christlicher Leute und durch die Gnade Gottes nach Einsiedeln, wo er mit Katharina Hetzel 'ze kilchen und straaßen gangen und sacrament empfangen'. Miteinander zu Kilchen und Straßen gehen hieß nach dem Idiotikon öffentlich und rechtlich sich als zusammengehörig ausweisen; von Verlobten: der Verbindung durch die kirchliche Trauung die erforderliche Sanktion geben lassen. Jedenfalls ließ das Paar nun ihre Jugend in Triengen taufen. Der rehabilitierte Mann war willens, nirgendwo als auf altgläubigem Gebiet zu wohnen. Dasselbe beteuerten Vater, Mutter und alle Verwandten, was ein starkes Sippengefühl offenbart<sup>57</sup>.

*Konrad Rapp* von Geuensee lebte mit seinem Sohn im Unfrieden, so daß er 1573 auf die Idee kam, ein Pferd zu satteln und nach Mähren zu reiten, was er aber nicht ausführte. Nach dem Hörensagen hielt er sein Reiseziel für ein gutes Land, wo sich leben ließe. Der Rat von Luzern hatte mit diesem schwierigen Charakter noch mehr-

---

<sup>57</sup> Luzerner Akten Nr. 12.

mals zu tun. Der Streithahn Rapp saß auch eine Zeitlang im 'Josthasenhüsli' der Stadt gefangen<sup>58</sup>.

*Rosina Meyer* von Wetzwil in der Gemeinde Schlierbach hegte unter dem Einfluß ihrer Mutter und Brüder ebenfalls den Plan, nach Mähren zu gelangen, was aber rechtzeitig ruchbar wurde. Der Ratsrichter vernahm im September 1578 von ihr, daß sie in einem Walde gepredigt hatte. Das Urteil steht aus. Um die gleiche Zeit wurde die Frau des Heinrich *Schmidli* in Büron nach Mähren entführt, was bis ins Michelsamt hinüber zu reden gab<sup>59</sup>.

1579 gelang auch Hans *Burkarts* Frau in der alten Vogtei Büron die Flucht nach Mähren. Diese war Mutter zehn lebender Kinder. Sie hinterließ ein Frauengut von 182 Gulden, sechs Malter Korn und Hausrat, was grundsätzlich dem Staat anheimfiel. Immerhin versprachen sich Hans Burkart einerseits, Stiefsohn Caspar Gyger mit Beistand Hans Heini Ackermann anderseits auch etwas davon. Der Rat erzeigte Gnade und Barmherzigkeit und war zufrieden mit einer Konfiskation von 100 Gulden durch den amtierenden Vogt. Hans Burkart und Stiefsohn erhielten das Korn und 20 Gulden. Mit dem Rest wurden die andern sieben Kinder bedacht, während jene, die der Mutter gefolgt waren, leer ausgingen<sup>60</sup>.

*Kaspar Herpel* von Schlettstadt ging als minderjähriger Knabe zu den Täufern, ohne ihren Glauben anzunehmen, wie er später pro domo bekannte. Auch wandelte er 20 Jahre lang in den Landen umher. Als er kein genügendes Auskommen mehr fand, verließ er Weib und Kind, ohne eine andere zu heiraten. Durch den Tod seines Bruders fiel ihm eine Erbschaft zu. Es ist nicht ganz klar, ob nun Hans Herzog von Büron Herpel als Dienstknecht gegen Speise und Lohn dang oder den alten gebrechlichen Mann gleichsam mit Leib und Gut übernahm. Was eigentlich zu reden gab, waren die Bücher Herpels, die von der Behörde im April 1581 als zwinglische, sektische, falsche und täuferische bezeichnet wurden. Vor Gericht redeten wohl Herzog und Herpel auf ihre Mühle, was diese Bücher betraf. So verteidigte sich Herpel: Er habe Herzog zuvor orientiert, seine Bücher möchten ihm schaden. Darauf aber habe ihm dieser befohlen, jene

---

<sup>58</sup> Luzerner Akten Nr. 17.

<sup>59</sup> Luzerner Akten Nr. 22.

<sup>60</sup> Luzerner Akten Nr. 27.

nur mitzunehmen, was geschehen sei. Immer wieder habe Herzog nach den versteckten Büchern gefragt. Schließlich habe er sie gefunden und darin gelesen. Herzog jedoch drehte den Spieß um: Als er Herpel in Dienst genommen habe, sei kein Wort über die Bücher gefallen. Übrigens habe er nicht viel darin gelesen, da er des Lesens nicht recht kundig sei. Eigentlich sei Klaus Suter von Winikon schuld, daß er Herpel angenommen habe. Gewiß habe er diesem ein täuferisches Buch abkaufen wollen, und zwar in der Absicht, es MGH. zu überantworten. Nach der Auffassung des Ratsrichters war Herzog nicht befugt, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit Herpel an seinen Tisch zu nehmen. Der Mann von Schlettstadt konnte zu seinen Gunsten noch sagen, bei Herrn Peter zu Büron gebeichtet und daselbst kommuniziert zu haben. Hingegen belasteten ihn seine groben Schwüre: tausend Pestilenz, tausend Sakrament. Im Protokoll des Turmbuches figuriert Herpel rundweg als Täufer, was kaum mehr zuträfe. Er lud sich zu den Kosten durch sein ganzes Verhalten wegen der Bücher 30 Gulden, wegen der ausgestossenen Schwüre 20 Gulden Busse auf und verlor das Gastrecht auf Luzerner Boden. Hans Herzog bezahlte für seinen Fehler 20 Gulden; Klaus Suter, der ebenfalls einvernommen war, wurde unbelastet entlassen<sup>61</sup>.

Heini Schmidli von Wetzwil mußte es anno 1583 erleben, wie seine Frau in aller Heimlichkeit in Mähren ihr Heil suchte und drei Kinder mit auf den Weg nahm. Zwei Kleine ließ sie daheim. Der geprüfte Mann klagte in Luzern sein Herzeleid. Von den 300 bernischen Gulden, die zur Diskussion standen, hatte er bloß den sechsten Teil abzutreten, um die beiden Schützlinge besser zu ernähren. Frau Schmidli (vielleicht handelt es sich um die obige Rosina Meyer) stammte möglicherweise aus dem nahen Bernbiet, da ihr Vermögen nicht von luzernischer Währung war<sup>62</sup>.

*Daniel Schüpfer* von Büron kam einmal zu Ohren, schon sein Vater habe sich die Emigration nach Mähren überlegt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der zeitweilige Täufer Niklaus Schüpfer von Beromünster (1582) die fragliche Person ist. Jedenfalls ließ sich Daniel von seinem Bruder Caspar Schüpfer überreden, in Mähren lasse sich besser leben; wobei man offenlassen muß, ob dieser vom Hörensagen

---

<sup>61</sup> Luzerner Akten Nr. 28.

<sup>62</sup> Luzerner Akten Nr. 37.

oder aus eigenem Erleben berichtete. So verließ Daniel seine 'treulose Hausfrau' und ein Kind und begab sich zu der 'leidigen Sekte der Wiedertäufer'. Durch diese Handlung verwirkte er grundsätzlich Leib und Gut. Am 31. Oktober 1610 setzte die Obrigkeit einen unparteiischen Vogt über das Vermögen des Emigranten, um allfällige Schulden zu bezahlen und die amtlichen Unkosten zu decken. Die restliche Erbmasse wurde an Zinsen gelegt, um daraus das unmündige Kind zu erhalten. Die Obrigkeit behielt sich vor, wieviel sie diesem später zuteilwerden lassen wolle. In Mähren wurde Schüpfer in seinen Hoffnungen getäuscht. Sofern sein Selbstzeugnis der vollen Wahrheit entspricht, blieb er bloß zwei Tage bei jenen Täufern. Offenbar ergriff den Entwurzelten das Heimweh. Er verhielt eine Fahrt nach Einsiedeln, auf daß ihm unsre liebe Frau wiederum ins Vaterland ver helfe. Bei der ersten besten Gelegenheit nahm er den Heimweg unter die Füße. Weil er das Betreten des Luzernbietes einstweilen nicht für ratsam erachtete, hielt er sich eine Zeitlang im nahen Bernbiet auf, jedoch ohne sich in Religionssachen mit den Reformierten einzulassen. Am 26. Juli 1611 weilte Schüpfer bereits eine Weile in einem luzernischen Gefängnis. Dort versprach er, im katholischen Glauben bis zum Tode zu verharren und bat untertänig und flehentlich um Verzeihung. Mit einer allfälligen Bevogtung seines Gutes erklärte er sich einverstanden. Der ganze Handel wurde endgültig am 10. August darauf ausgemacht. Doch erwähnt die abrupte Notiz neu bloß den Namen von Caspar Schüpfer (Mähren?), den wir oben eingeflochten haben. Nach der üblichen Praxis dürfen wir bei Daniel Schüpfer mit Beicht, Buße und Entlassung rechnen<sup>63</sup>.

#### V. Wiggertal

Das Amt Willisau war einem gewissen Einfluß täuferischer Ideen besonders ausgesetzt durch seine gemeinsame westliche und offene nördliche Grenze mit dem alten Bernbiet. Die Luzerner Akten zur Geschichte der Täufer haben aus diesem Amt nach der bernischen Reformation fast 50 Jahre lang nichts zu berichten. Dies dürfte kaum der historischen Wahrheit entsprechen, zumal im Emental die Täufer zahlreich waren. Möglicherweise liegt noch unge-

---

<sup>63</sup> Luzerner Akten Nr. 44.



sichtetes Material im Stadtarchiv Willisau, da ja der Landvogt als erste Gerichtsinstanz amtete, bevor die Fälle nach Luzern kamen.

Als ersten uns bekannten Fall des fraglichen Gebietes erwähnen wir Caspar Brülmann. Der aus dem Frankenland gebürtige Mann wurde im aargauischen Reitnau erzogen, wo er später als Sigrist wirkte. Als die Berner reformiert wurden, zog er nach Goldach in der Gemeinde Ebersecken, die ihm zur zweiten Heimat wurde. Hier kam er nach seinem Selbstzeugnis allzeit christlicher Ordnung nach. Gefährlich wurde es für ihn, nachdem ein täuferisches Brüderpaar namens *Blum* in seinem Hause gewesen war. Nach stetigen Abweisungen ließ er sich angeblich bewegen, einmal mit ihnen zur Predigt zu gehen um zu hören, ob die Täufer recht oder unrecht hätten. Als Landvogt Pfyffer dessen innewurde, ließ er Brülmann nach Willisau bringen und verhören. Mit der Antwort des Befragten begnügt, ließ er ihn wieder ledig und heim. Den Verdacht der Täuferi aber wurde Brülmann nicht mehr los. Es scheint, daß der Mann über eine erstaunliche Bibelkenntnis verfügte, was übrigens für jeden echten Täufer typisch war und dann und wann durch seine allzukritischen Bemerkungen in religiösen Belangen Anstoß erregte.

Die Kundschaft von Willisau sorgte denn auch dafür, daß der vermeintliche Täufer im März 1574 nach Luzern geführt und zwei Tage nacheinander im Frauenturme verhört wurde. Hier hatte der 76jährige Greis Rede und Antwort zu stehen über alles, was man ihm an Äußerungen über Messe, Beicht, Kindertaufe, Glaube der Täufer, Fürbitte der Heiligen, Gebet für Abgestorbene und Fegfeuer zur Last legte. Zur Frage der Kindertaufe zitierte er den oft gehörten Satz: an etlichen Orten glaubten die Leute, man solle die Kinder zu ihren Tagen kommen lassen, ehe man sie taufe. Er aber glaube es nicht. Sogar vor einer Information bei seinem Hausvolk über sein religiöses Tun und Lassen wäre er nicht erschrocken. Zur angeblichen Verachtung der Messe bekannte er den standhaften Glauben seiner Alvordern. Es wollte ihm lediglich nicht recht in den Kopf, daß so hochgelehrte Leute in diesem Punkte noch stets widereinander im Streit und uneins waren. Brülmann zeigte sich bereit, als katholischer Christ zu genesen und zu sterben. Die gemachten Vorwürfe über die Beicht kamen daher, weil er mit seinem Geistlichen nicht fertig geworden war, ob Gott oder der Priester die Sünden nachlasse. Auf diesen Wortwechsel hin hatte ihm der betreffende Priester die Beicht-

abnahme verweigert, aber sich bereit erklärt, die Belehrung nach acht Tagen wieder aufzunehmen. Das Gespräch aber war bis zum Verhör unterblieben. Der gewandte Verteidiger Brülmann erinnerte sich der Kanzelworte früherer Geistlicher: sie hätten den Menschen die Sünden nicht nachzulassen. Sofern aber der Mensch beichte und seine Sünden beweine und bereue und Buße tue, werde ihm Gott der Sünden nicht mehr gedenken. Zudem stehe im Evangelium das Wort Christi: Ihr alle, die ihr so beschwert seid, kommt her zu mir, ich will euch ergötzen und eure Bürde abnehmen. Zudem schwebte ihm das Gleichnis vor: wenn zwei Blinde einander führen, fallen sie beide in den Graben. Das treffe aber zu, wenn er und der Priester Sünder seien. Mit der geäußerten Blindheit der Priester wollte er zwar nicht ihre Lehre und ihr Amt antasten, sondern ihr ärgerliches Leben ahnden, was er aber zu spüren bekam. Aufsässige Leute sagten ihm ins Gesicht: der alte Mann sei täuferisch; er solle schweigen, da er nicht wisse, was er sage. Den Vorwurf der Kundschaft, er wolle gern im Weingarten des Herrn arbeiten und predigen, schwächte er etwa also ab: er wolle sich, da ihm der Tod vor der Tür stehe, zu Gott aufmachen und in seinem Weinberg werken, um hernach mit den Arbeitern den Lohn zu empfangen. Zur Fürbitte für die Verstorbenen drückte er sich wiederum von der Kundschaft abweichend aus, welche ihm nämlich nachsagte: der Mensch komme entweder mundauf in den Himmel oder in die Hölle. Noch heutzutage kennt der luzernische Wortschatz die Formel: mundauf in den Himmel kommen. Das Idiotikon gibt aus der Vergangenheit den gleichen Ausdruck über einen 'sterbenden Frommen, dem man zutraut, daß er geradenwegs, ohne Durchgang durch das Fegfeuer, in den Himmel kommen könne'. Nach der Meinung Brülmanns wäre es für den Menschen das Allerbeste, er würde sich zu Lebzeiten auf den Tod rüsten, daß er nachher eine Fürbitte nicht mehr nötig hätte. Den gleichen Schluß zog er aus der Parabel vom hochzeitlichen Kleid, wollte er doch nicht mit gebundenen Händen und Füßen in die äußerste Finsternis geworfen werden. Am zweiten Verhörtag wurde Brülmann in allen strittigen Fragen durch den Leutpriester eines Bessern belehrt, was er dankbar schätzte. Tags darauf wurde er schon wieder entlassen mit der Bedingung, in Einsiedeln einen Beichtbrief zu holen<sup>64</sup>.

---

<sup>64</sup> Luzerner Akten Nr. 18.

*Jörg Breitinger* aus dem zürcherischen Eglisau oder Zollikon geriet im Juli 1575 von Willisau nach Luzern in den Wasserturm. Hier stand er unter anderm, mit den Täufern im Bernbiet eine Zeitlang in Gemeinschaft gelebt, aber in der Folge dieses Verhältnis aufgelöst zu haben. Der pathologisch veranlagte Mann wurde nicht als Täufer, sondern als Hexenmeister hingerichtet und verbrannt<sup>65</sup>.

Im folgenden Jahrzehnt erlebte die geistige Strömung im untern luzernischen Wiggertal ihren Höhepunkt. Im Oktober 1581 verantworteten sich Hans Hummel von Reiden, Heinrich Baumann von Wikon und Martin Bader von Reiden selbdritt vor Ratsrichter und Landvogt in Luzern. Die geographische Lage der beiden Gemeinden ist bezeichnend.

Nach den Verhörakten kam einmal *Hans Hummel* mit dem Untervogt von Reitnau im Gespräch auf die Täufer, da ein Prediger aus Böhmen in der Nähe weilte. Beide wurden einig, eine Predigt würde ihnen wohl nichts schaden, worauf sie hingingen auf den Reitnauerberg. Sie verstanden aber den Prediger nicht und fanden kein Gefallen. Um bei der Behörde nicht weiter in Ungnade zu fallen, zeigte Hummel sogar die Bereitschaft zu einer Wallfahrt nach Rom, sei es persönlich oder durch einen Stellvertreter. Doch wurde er entlassen, ohne dieses Opfer bringen zu müssen.

*Heinrich Baumann* steckte nach seinem Bericht bei mehreren Gläubigern in Schulden, weshalb er seine Güter feilhielt und mit dem Gedanken umging, nach Solothurn zu ziehen, da er von niemandem mehr Hilfe oder Rat erwartete. Die Zungen dreier Weiber legten ihm aber den geplanten Wegzug mit dem Mährenland aus. Sollte er sich wirklich dahin geäußert haben, so wäre es nach einem guten Trunk geschehen, was indirekt einem Geständnis nahekommt. Ferner stand er, auf dem Wege zum Besuche des Schwiegervaters seines Sohnes von weitem einen Haufen Volk mit abgezogenen Hüten um einen Prediger gesehen, aber nichts verstanden zu haben. Der Mann bezahlte bei seiner Entlassung 20 Gulden Buße. Nach ein paar Wochen bewilligte ihm der Rat, auswärts 100 Gulden zu entleihen, die Schuld mit fünf Prozent zu verzinsen und in fünf Jahren abzulösen.

Der Dritte im Bunde, *Martin Bader*, nahm zwar nicht an Täuferpredigten teil, wurde aber von einem in der Folge nach Mähren ent-

---

<sup>65</sup> Luzerner Akten Nr. 20.

wichenen Mann namens Fäutsch eingeladen mitzukommen, mit dem Hinweis, die Täufer glaubten an Gott und täten nichts Böses. Als Bader dazu noch vernahm, daß ihnen die Messe fehle, schlug er die Einladung ab. Wie aus einem weiteren Verhör hervorgeht, traf er im Hause des um ihn Werbenden zwei unbekannte Täufer an, die ihn ebenfalls überreden wollten, mit Fäutsch zu ziehen. Bader blieb bei seinem Glauben. Nach dem Urteil vom 27. November 1581 wurde es ihm und Hummel zur Pflicht gemacht, bei den Jesuiten zu beichten<sup>66</sup>.

Am 7. November 1581 war in Luzern der Wegzug des oben genannten *Fäutsch*, gebürtig aus Brittnau (AG), wohnhaft in Reiden, sowie der widerrechtliche Verkauf einiger seiner Güter durch Hans Müli von Reiden bekannt. Somit hatte der Landvogt von Willisau seines Amtes zu walten. Allerdings hatte Fäutsch an beweglichem Gut so viel als möglich heimlich weggeschafft. Noch im Mai 1584 mußte Elogius Steinmann von Reiden wegen des entwichenen Fäutsch den Verlust einer Gült im Wert von 100 Gulden in Kauf nehmen, welche der Landvogt mit Fug und Recht einzog, um sie auf Martini 1585 samt Kapital und Zins den Gnädigen Herren zu überantworten<sup>67</sup>.

Zur Zeit, als Hans Fäutsch wegzog, plante auch *Lienhard Wyß*, Reiden zu verlassen. Bei der Werbung nach Mähren stellte ihm ein Täufer gleichsam Religionsfreiheit in Aussicht. Der Mann stammte aus dem alten Bernbiet, wo sein Bruder, Peter Wyß, in Brittnau Untervogt war. Dieser kam ihm bei der Bereinigung der finanziellen Dinge wie gelegen. Anstelle von Heini Jans zu Reiden stand er ihm für eine Schuld von 110 Gulden mehr als zur Hälfte gut und löste ihm für das Haus 30 Gulden. In Mähren hörte Lienhard Wyß von den Täufeln, niemand in der Christenheit außer ihnen würde selig. So wurde er gezwungen, den katholischen Glauben zu verleugnen. Als Beschäftigung wies man ihm das Säubern von Pferdeställen zu. Dank dieser Arbeit bekam er wie die andern zu essen und zu trinken und die nötigen Kleider. Er schien sogar eine gewisse Glaubensfreiheit zu genießen, gerade was die Annahme der Taufe betraf. Bei der Taufe eines neuen Mitgliedes nahmen die Täufer nach seiner Äußerung einen

---

<sup>66</sup> Luzerner Akten Nr. 29.

<sup>67</sup> Luzerner Akten Nr. 32.



Krug voll Wasser und gossen ihn über den Täufling aus mit den Worten: 'Geh' hin, dein Glaube hat dich selig gemacht'. Anhänger, die gefehlt hatten, stießen sie aus und nahmen sie erst wieder nach Vollbringen der auferlegten Buße auf. Ein Gebet der Täufer lautete also: «Am Morgen sprechen sie: 'Behüt mich Gott der Vater'! Zu Mittag: 'Behüt mich Gott der Sohn'! Abends vermeinen sie, sie seien selbst der Hl. Geist». Täglich beteten sie: «Herr, ich sage dir Dank, daß du mir gibst Speis' und Trank. Herr, ich sage dir Dank, daß du uns gibst Haus und Heim. Herr, ich sag' dir Dank, daß du uns gibst Haus und Hof, Acker und Matten, daß wir uns ernähren mögen». Wyß erhielt auch Einblick in gewisse Bräuche und Gewohnheiten. So bestatteten die Täufer die Toten ohne jegliche Zeremonie zwischen einem Weiher und einem Hölzli. Einen Gast empfingen sie mit der Grußformel: Gott sei mit uns! Darauf antwortete der Eintretende: Gott sei Lob! Ferner verehelichten sie sich an zwei bestimmten Tagen des Jahres, entweder im Mai oder im Herbst. Als Wyß sich nicht verpflichten konnte, dauernd bei den Täufnern zu bleiben, verließ er sie. Angeblich kaufte er im Mährenland mit seinem Gespan Hans Sandmann von Knonau von Jakob Belliker, dem Sohne eines bernischen Untervogtes, einen Hof. Der Graf des betreffenden Gebiets lebte nach der Augsburgischen Konfession, war also Lutheraner. Nun wäre es Wyssens Wunsch gewesen, auch die Familie seiner Tochter Katharina, die mit Heinrich Gsell von Rifferswil zu Badachtal in der Gemeinde Ebersecken lebte, nach Mähren zu holen. Also machte er sich auf in die Heimat. In Knonau lag er drei Wochen krank darnieder, worauf er zur Einsicht kam, seinen neuen Plan aufzugeben. Daher verkaufte er daselbst seinen Teil des Hofes an den genannten Mitgesellen. All diese Dinge bilden das Resultat seines mehrfachen Verhörs vom März 1582, wobei man ihm auch mit der sogenannten Folter 'in der Wanne' nachhalf. Jetzt zeigte er sich wieder gewillt, beim alten Glauben zu bleiben. Er nahm es auf sein letztes Ende, diesen innerlich nie verleugnet zu haben. Der Ratsrichter war offenbar von diesem Bekenntnis nicht ganz überzeugt. Lienhard Wyß hatte sich eine Stunde lang am Pranger zu zeigen und verlor sein restliches Gut an den Staat. Zudem verpflichtete er sich eidlich, luzernischen Boden nicht mehr zu betreten<sup>68</sup>.

---

<sup>68</sup> Luzerner Akten Nr. 33.



Gleichzeitig mit Lienhard Wyß wurden 1582 auch *Katharina Wyß* und *Heinrich Gsell* einvernommen, da man vermutete, ihr Vater und Schwiegervater habe in Mähren für sie sondieren müssen. Der Schwiegersohn war seinerzeit ganz überrascht, als ihm andere Leute die Nachricht des Wegzugs meldeten. Die Tochter aber war in das Geheimnis eingeweiht, zumal ihr der scheidende Vater ein Kessi übergeben hatte und was sonst noch vorhanden war, während dieser für den Fall einer Rückkehr ein Bett bei seinem Bruder Peter gegen einen Tauschwert von drei Kronen deponierte. Trotzdem hatte Katharina Wyß nie im Sinne, ihrem Vater nach Mähren zu folgen. Die eigentlichen Helfershelfer waren nach ihrer Meinung vielmehr Peter Wyß zu Brittnau und der wegegezogene Hans Fäutsch von Reiden. Wie es scheint, wurde Heinrich Gsell straflos entlassen. Der Mann aus dem Zürichbiet war seinerzeit vom Pfleger des Dominikanerinnenklosters Ebersecken ermuntert worden, sich rechtlich niederzulassen, worauf er heiratete. Im Sommer 1583 wurde er denn auch als Hintersässe aufgenommen<sup>69</sup>.

Für die Folgezeit sind uns aus dem Amt Willisau keine weiteren Täufer mit Namen bekannt. In einem Formelbuch des Staatsarchivs lesen wir zum Jahr 1588, man möge Nachfrage halten wegen des Guts des aus Mehlsecken (Langnau LU) entwichenen Täufers. Im Jahr darauf wollte die Regierung vom Willisauer Vogt erneut wissen, ob von fortgezogenen Täufern noch etwas für den Fiskus zu holen sei<sup>70</sup>. Somit erhellt eindeutig, daß uns der eine oder andere Täufer entgangen ist. Soweit wir die konsultierten Quellen übersehen, hören die Täuferprozesse aus dem Wiggertal verhältnismäßig früh auf. Nach dem Fluktuieren der Bewegung in andern Gegenden ist dies mit einer gewissen Reserve zu bemerken.

## VI. Entlebuch

Gegenüber dem Amt Willisau hat das Entlebuch weniger direkte Verbindungen zum Bernbiet. Wald- und Wißemme, die beiden Quellbäche der Kleinen Emme, fließen nur auf Luzerner Boden. Die Was-

---

<sup>69</sup> Luzerner Akten Nr. 33. Siehe auch J. Schacher, Zur Zeit der Reformation ins Luzernbiet eingewandert? Geschichtsfreund CVIII 145.

<sup>70</sup> Staatsarchiv Luzern: Codex 1435 (39), fol. 9; Codex 1435 (40), fol. 17 a.

serscheide zwischen Kleiner und Großer Emme durchzieht bloß einen Zipfel im Südwesten des Amtes, in den Gemeinden Escholzmatt und Marbach. Hingegen boten sich im voralpinen Amt Entlebuch für Täufer gute Versteckmöglichkeiten.

Etwa im Winter 1577 war in Escholzmatt ein gewisser Schulmeister *Mathias* tätig. Er war ein fremder Geselle. Einmal begab er sich nach Marbach ins Wirtshaus, wo ihn der dortige Kilchherr Lux Berchtold antraf. Die beiden Tischgenossen kamen auf die Jesuiten zu sprechen, die sich seit 1574 in Luzern niedergelassen hatten. Der Schulmeister aber war ein Täufer, der nachts predigen wollte. Als man sich anschickte, ihn zu fangen, hatte er den gefährlichen Boden schon verlassen. Zwei Jahre später mußte sich Kilchherr Berchtold wegen seiner im Wirtshaus zu Schangnau gegen die Jesuiten ausgestossenen Schmähworte verantworten. Bei dieser Gelegenheit denunzierte er nachträglich Schulmeister Mathias<sup>71</sup>. Ohne diese aufschlußreiche indirekte Quelle wäre der Täufer der Geschichte entgangen.

Am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts ging der alte Stand Bern energisch daran, die Täufer aus seiner Landschaft zu vertreiben und orientierte bei dieser Absicht auch die Regierung von Luzern. Zur Erreichung des Ziels setzte Bern eigens Täuferjäger ein. Somit erklärt es sich, daß auch Luzern sein südwestliches Grenzgebiet der besondern Obhut des Landvogtes anvertraute. Aus einer Zeitspanne von zwanzig Jahren sind uns hierüber von 1695 an nicht weniger als sieben Ratsbeschlüsse erhalten, die alle dieselbe Sprache reden. Im Entlebuch mußten denn auch zu wiederholten Malen Täufer an die Bernergrenze gestellt werden, zur Übergabe an den reformierten Landvogt. Der Rat von Luzern wußte um die Gefahr des Einnistens und Unterschlupfsuchens der Täufer auf den abgelegenen Alpen. Der Landvogt hatte im besondern Bücher und Schriften der Täufer zu beschlagnahmen<sup>72</sup>.

Aus dieser letzten Epoche der Täuferverfolgung finden sich in einem Turmbuch zwei interessante Ergänzungen aus dem Jahre 1696. Damals hatte der reformierte Berner Ulrich Lüthi von Lauperswil aus der Vogtei Trachselwald ein Alplehen im Entlebuch und nahm

---

<sup>71</sup> Luzerner Akten Nr. 26.

<sup>72</sup> Luzerner Akten Nr. 50.

auch seinen Vater Kaspar Lüthi eine Zeitlang zu sich, welcher es mit den Täufern hielt. Der Landvogt reichte Klage ein. In Luzern bewies Ulrich Lüthi seine evangelische Konfession durch seine treue Gesinnung zur Obrigkeit. Wohl wußte er, daß man Täufer nicht im Lande duldete. Doch glaubte er, seinen eigenen Vater nicht verstossen zu dürfen, bis dieser freiwillig wegginge. Nun wurde er noch genauer ausgefragt wegen dreier Bücher des Vaters, die in der Alphütte waren. Hier handelte es sich um ein kleineres und zwei größere Bücher (worunter ein Testament), sowie um eine Prattig. Die Frage nach der Taufe der Täuferkinder bejahte er als etwas Notwendiges, wobei die Verwandten das Kind zutrügen. Schließlich wurde er nicht mehr weiter verhört und entlassen. Auf einer Deportationsliste von bernischen Täufern nach Holland aus dem Jahre 1710 figuriert ein Niklaus Lüthi von Lauperswil, der ein Verwandter zu Ulrich und Kaspar Lüthi sein könnte. Bevor übrigens Ulrich Lüthi das Alplehen im Entlebuch bekam, hatte es sein Schwager *Hans Gerber* genutzt, der als Täufer galt<sup>73</sup>. Die Nutzung von Alplehen durch reformierte Berner bildete gleichsam die Ausnahme der Regel: cuius regio, eius religio (wessen Land, dessen Religion). Als Vergleich sei erwähnt, daß Ulrich Wäber von Signau sich am Ende des 16. Jahrhunderts die Alp Rotenfluh in Escholzmatt für fünf Sommer als Lehen sicherte, diese aber die zwei ersten Jahre umständehalber nicht beziehen konnte, was 1601 einen gerichtlichen Entscheid zur Folge hatte<sup>74</sup>.

Gleichzeitig mit Ulrich Lüthi stand im Juni 1696 in Luzern noch ein Berner Rede und Antwort: der Täufer *Hans Zaugg* aus dem Kirchspiel Hoehstetten in der Vogtei Signau. Der 50jährige Mann hatte im Salwideli in der Nähe von Sörenberg zum zweitenmal ein Alplehen inne. Er machte kein Geheimnis aus seinem Täuferglauben, den er sieben oder acht Jahre zuvor angenommen hatte. Er stand zwar zur Obrigkeit; aber das Kriegshandwerk war ihm innerlich zuwider, was er also begründete: «Unser Herrgott habe zu Petrus gesagt: 'Er solle sein Schwert an seinen Ort tun'. Ob sie nicht wüßten, wessen Kinder sie seien. Er denke, unser Herrgott habe damit gemeint, man solle mit dem Wort Gottes streiten». Nach seinem Glauben befragt, zitierte er aus der Bibel: «Man soll Gott lieben von

---

<sup>73</sup> Luzerner Akten Nr. 48.

<sup>74</sup> Luzerner Ratsprotokoll XLVII 261 a-b, 271 a.

luther gantzem hertzen und lust der sell, von allen kräfte; darnach den nechsten als sich selbst. Daran hange dz gantze gsetz und die propheten. Dz er von neuwem gebohren werde, dis sie so vill, als er soll von sünden abstehen und solche nit mehr thun. Durch wasser und geist, dz sie so vill, dz der mentsch soll durch buosfertiges leben von sünden abstehen; darnach taut man sie wider, wan sie es begehren. Man soll sich wohl halten und Gott ghorsamb sin: dz ist dz recht und dz billiche thun». Die religiösen Unterweisungen aus 'Bibel und Testament' hatte sich Zaugg in dieser und jener Stube unweit von Hoehstetten geholt, wohin er zum Gottesdienst gegangen war. Dabei waren oft ihrer zehn, zwölf bis fünfzehn Personen zusammengekommen. Aus dem Luzernbiet vermochte er keine Zusammenkünfte anzugeben. Zur Angabe weiterer Täufer im Lande aufgefordert, denunzierte er *Uli Balzli* auf seinem Bergli und den Aelpler *Welti* auf dem Lochsitenberg. Seine Bücher hatte er nicht nach dem Salwideli mitgenommen, sondern daheim gelassen. Am Ende des Verhörs beteuerte Zaugg, in allen Dingen die Wahrheit gesagt zu haben. Da am ganzen Prozeß außer den Amtspersonen von Luzern schon Weibel, Geschworene und Landvogt im Entlebuch beteiligt waren, wurden dem Täufer die Gerichtskosten überbunden, worauf man ihn des Landes verwies<sup>75</sup>.

Die letzte Täufernotiz in einem Luzerner Ratsbuch verzeichnet im November 1716 die Ausweisung von *Peter Gerber* und seines Gespans aus dem Entlebuch. Dabei wollte man genau wissen, ob diese zwei ausgewiesenen Männer Gilg und Josef Lötscher als Täufer bekannt waren oder nicht. Je nachdem sollten sie ihren Alpzin erhalten oder dessen verlustig gehen. Im gleichen Text werden die Geschworenen, 'welche mit den jüngsthin verwisenen widerteufferen müehe, arbeit, läuff und gang gehabt', mit einem Taglohn von 20 Schilling entschädigt. Offenbar gab man in jener Zeit noch andern Leuten den Laufpaß, zumal sich die Regierung auch im August und September 1716 mit Täufnern im Entlebuch befaßte<sup>76</sup>.

Drei bernische Täuferjäger betraten bei ihrem Handwerk 1726 auf der Grenze zwischen Trub und Marbach widerrechtlich Luzernerboden, um drei geflüchtete Täuferinnen einzufangen. Darauf

---

<sup>75</sup> Luzerner Akten Nr. 49.

<sup>76</sup> Luzerner Akten Nr. 50.

reichte der Entlebucher Landvogt Beschwerde ein. Der kritische Fall zog sich volle vier Jahre in die Länge, ob das fragliche Haus am Windbruch zu Luzern oder Bern gehöre. Beide Parteien nahmen mehrmals Augenschein. Die Angelegenheit endete zugunsten Luzerns, das den Eindringlingen eine Buße von hundert Talern auferlegte<sup>77</sup>.

Fassen wir ein paar wesentliche Dinge zusammen! In einer Zeitspanne von annähernd 200 Jahren hatten sich der Obrigkeit von Luzern nachweisbar über 60 Personen als eigentliche Täufer, Halbtäufer oder bloß Verdächtige zu stellen. Dazu kommen noch einige Kontumazurteile. Die Verhörakten bieten ferner indirekte Angaben über eine gewisse Anzahl namentlich belegter Täufer auf Luzerner Boden. Schließlich sind noch jene Leute mitzurechnen, welche die Heimat verlassen haben, ohne daß sie archivalisch zu fassen sind. Somit dürften wir mit der rund geschätzten Gesamtzahl Hundert als obere Grenze kaum weit daneben geraten, wobei das fremde Element neben dem einheimischen ziemlich häufig vertreten ist. Dieses Ergebnis aus einer so langen Epoche verschwindet fast in Anbetracht der schweizerischen Bewegung, hat doch Bern 1711 allein 325 Täufer (53 Männer, 74 Frauen, 51 Ledige, 147 Kinder) auf drei Schiffen nach Holland deportiert<sup>78</sup>. Neben drei Todesurteilen über Fremde wechseln die Richtersprüche auf Verbannung und Freilassung. Wir haben den Eindruck gewonnen, daß die einheimischen und eingesessenen Leute im allgemeinen gnädiger davonkamen als die fremden Personen, zumal diese aus psychologischen Gründen leichter zu bestrafen und auszuweisen waren. Immerhin bilden die ausgewerteten Akten in ihrem Längsschnitt eine Art Spiegelbild zur gesamtschweizerischen Täuferbewegung und zugleich ein Kapitel luzernischer Kantongeschichte. Durchaus richtig beurteilt Grüter das Abnehmen der Täuferprozesse im Zusammenhang mit der katholischen Reform nach dem Konzil von Trient: «Als in den achtziger Jahren die Missionen der Jesuiten zu wirken begannen, und als vollends durch das Wirken der Kapuziner auf der Landschaft wieder eine geregelte Seelsorge einsetzte, verebbte hier die Welle der Täuferei. Nur vereinzelte Fälle waren im 17. Jahrhundert zu ahnden»<sup>79</sup>. Gerade die in den

---

<sup>77</sup> Siehe E. Müller, a. a. O. 344 ff.

<sup>78</sup> E. Müller, a. a. O. 313.

<sup>79</sup> S. Grüter, a. a. O. 57.



Turmbüchern ausgeschöpften Quellen ergänzen das von Brändly und Grüter gezeichnete Bild über die Täufer durch eine Reihe neuer Einzelfälle und verleihen dem ganzen Problem im Blickfelde Luzerns allmählich die historische Form und Gestalt.

Es ist bezeichnend, daß bernische Täufer am längsten im abgelegenen Entlebuch unter die Lupe der Behörden genommen wurden. Wenn das Wigger-, Suren- und vor allem das Winontal zahlenmäßig mehr Täufer beheimateten als die weitere Umgebung Luzerns bis in den halben Kanton hinaus, so erlebten eben die Menschen in den nach dem Bernbiet offenen Talschaften die bewegten und unsichern Jahre der Reformation wohl nachhaltiger und tiefer, was selbst noch spätere Quellentexte offenbaren. Trotz der Scheidung der Geister mit dem Uebertritt Berns zur neuen Lehre wurde in den natürlichen Talschaften ohne Riegel an der Grenze durch einen gewissen weitem wirtschaftlichen Kontakt eben doch nicht in allen Dingen jäh gebrochen. Genau wie Leute in den genannten Tälern in etwa mit dem Glauben der Reformierten und Täufer in Berührung kamen oder gar sympathisierten und auswanderten, zogen auch einzelne Personen aus dem alten Bernbiet ins luzernische Territorium, bereit, die Konsequenzen zu ziehen. Nur durch den Grundsatz: 'Cuius regio, eius religio' retteten sich die alten Orte bis zur Helvetik ihre geschlossenen konfessionellen Formationen, was die Zustände in den gemeinen Vogteien zur Genüge beweisen.

In der Schweiz und anderswo hätten die Täufer ohne Opposition eine unvergleichlich höhere Zahl an Anhängern gewonnen. Wenn sie auch insofern irrten, als sie mit den Reformierten an der Fülle des Offenbarungsgutes Abstriche vornahmen, so haben sie doch durch ihren Kampf gegen die Mißstände in der katholischen Kirche und für das Ideal der biblischen Urkirche ein Anliegen von großer Werkkraft verfochten. In diesem Sinne sind sie geschichtlich und heilsgeschichtlich ernstzunehmen. Die Reformation zwingt die Katholiken und die katholische Reform alle andern Christen zur Besinnung und zum Bekenntnis der historischen Mitschuld an der Last der tragischen Trennung, worunter wir hüben und drüben das fünfte Jahrhundert leiden. Möge das zweite Vatikanische Konzil die Einheit aller Christen wirksam in die Wege leiten!